

SCHULEN IN WORMS

SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

Fortschreibung Schuljahr 2025/26

Stand 15.01.2026



*Neusatz-Grundschule, Willy-Brandt-Ring
Bildnachweis: privat*

*Stadtverwaltung Worms
Bereich 4 - Bildung und Sport
Andrea Müller, Bereichsleitung
Haus zur Münze, Marktplatz 10, 67547 Worms*

*Tel. 06241/853-4000
Fax 06241/853-4099
Email: andrea.mueller@worms.de*

Inhalt

Vorwort	5
1. Bildungswege in Rheinland-Pfalz	7
2. Schulentwicklungsplanung und „schulisches Bedürfnis“	8
3. Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich	9
3.1 Rechtsgrundlage	9
3.2 Rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen	10
3.2.1 Ganztagsschule in Angebotsform	10
3.2.2 Betreuende Grundschule	10
3.2.3 „Spiel- und Lernstube“, Hort	11
3.3 Umsetzung des Rechtsanspruchs in Worms	11
3.3.1 Ausgangssituation in Worms	11
3.3.2 Prüfauftrag der Fachgremien	14
3.3.3 Vorgehensweise zur Errichtung weiterer Ganztagschulen	15
3.4 Finanzhilfen des Landes, „Basismittel“	16
4. Schülerzahlentwicklung	17
4.1 Entwicklung der Gesamtschülerzahl	17
4.2 Grundschulen	18
4.2.1 Schülerzahlprognose	18
4.2.2 Raumbedarf	21
4.3 Weiterführende allgemeinbildende Schulen	22
4.3.1 Schulwahlverhalten und Schülerzahlhochrechnung	23
4.3.2 Raumbedarf	26
4.3.3 Ganztagschulangebote	29
4.4 Berufsbildende Schulen	30
4.5 Förderschule	32
4.5.1 Schülerzahlentwicklung und Raumbedarf	33
4.5.2 schulische Inklusion in Worms	34
4.5.3 Beauftragung einer Schwerpunktschule	37
5. Sportstättenbedarfsplanung	38
6. Bevölkerungsentwicklung in Worms	39
7. Handlungsempfehlungen für die Planungsjahre 2026ff	40
8. Anhang: Statistik-Teil	

SCHULEN IN WORMS, SCHULENTWICKLUNGSPLANUNG

Fortschreibung Schuljahr 2025/26

Das Land Rheinland-Pfalz und die Stadt Worms tragen nach Maßgabe des Schulgesetzes gemeinsam die Verantwortung für ein ausgewogenes schulisches Bildungsangebot in Worms.

Ab Schuljahr 2026/27 kommt auf diese Verantwortungsgemeinschaft mit der Umsetzung des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter eine weitere Aufgabe verpflichtend hinzu.

Das dem Rechtsanspruch zugrundeliegende Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) des Bundes zielt darauf ab, die Angebotsvielfalt, die Qualität und Verfügbarkeit von Ganztagsangeboten bundesweit zu verbessern und die Betreuungslücke zu schließen, die oftmals nach der Einschulung besteht.

Darüber hinaus soll auch die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Jugendhilfe gestärkt werden und so richtet sich der Rechtsanspruch folgerichtig an die Stadt Worms als Träger der Jugendhilfe.

In der Umsetzung fordert der Rechtsanspruch die Stadt Worms jedoch auch als Schulträger. Als solcher ist die Stadt Worms im Rechtskreis des Schulgesetzes verpflichtet, die räumlichen und finanziellen Voraussetzungen für die schulischen Betreuungsangebote zu schaffen und in Kooperation mit den verschiedenen Akteuren das Angebot vor Ort bedarfsgerecht auszubauen.

Hierbei teilen sich Stadt und Land auch die Verantwortung für die qualitative Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte der Betreuungsangebote und für die personelle Besetzung der neuen Betreuungsplätze mit qualifiziertem Personal.

Schulrecht ist Landesrecht. Es ist seitens des Landes bisher nicht vorgesehen, das Schulgesetz Rheinland-Pfalz und die zugehörigen schulrechtlichen Bestimmungen mit Blick auf den Rechtsanspruch zu überdenken.

Seitens der Schulen gibt es andererseits einige Bedenken bezüglich der derzeitigen Ausgestaltung einer Ganztagschule in Angebotsform.

So nimmt es nicht Wunder, dass es in den zurückliegenden Jahren nicht möglich war, eine weitere Grundschule in Worms als Ganztagschule zu gewinnen.

Allerdings muss auch erwähnt werden, dass die Zustimmung aus der Elternschaft seither ebenfalls nicht erkennbar war. In zwei schulbezogenen Befragungen der Eltern wurde die Anzahl von Interessensbekundungen, die für die Errichtung einer Ganztagschule erforderlich gewesen wären, nicht erreicht.

Ich sehe dies andererseits als klares Votum für die Betreuenden Grundschulen in Worms und ich bin außerordentlich dankbar, dass die Betreuungsangebote der Betreuenden Grundschulen durch das ehrenamtliche Engagement aus der Elternschaft in Trägervereinen eine Alternative zu einer Ganztagschule in Angebotsform bieten.

An den meisten Grundschulen in Worms können Eltern deshalb auf das flexible, allerdings auch kostenpflichtiges Betreuungsangebot im Rahmen einer Betreuenden Grundschule zurückgreifen. Dieses Angebot soll natürlich erhalten bleiben.

Dennoch reichen durch den insgesamt steigenden Bedarf die schulischen Betreuungsplätze in Worms nicht mehr aus. Wir müssen zudem nun verpflichtend auch die Bedarfe berücksichtigen, die nicht ausdrücklich geäußert werden, sich aber in der Jugendhilfeplanung oder über die Sozialraumanalyse erkennen lassen.

Die Herausforderungen der Stadt Worms als Schul- und Jugendhilfeträger bleiben in den kommenden Jahren weiterhin vielfältig, ein wesentliches und vorrangiges Ziel muss jedoch der Ausbau des Ganztagschulangebotes sein.

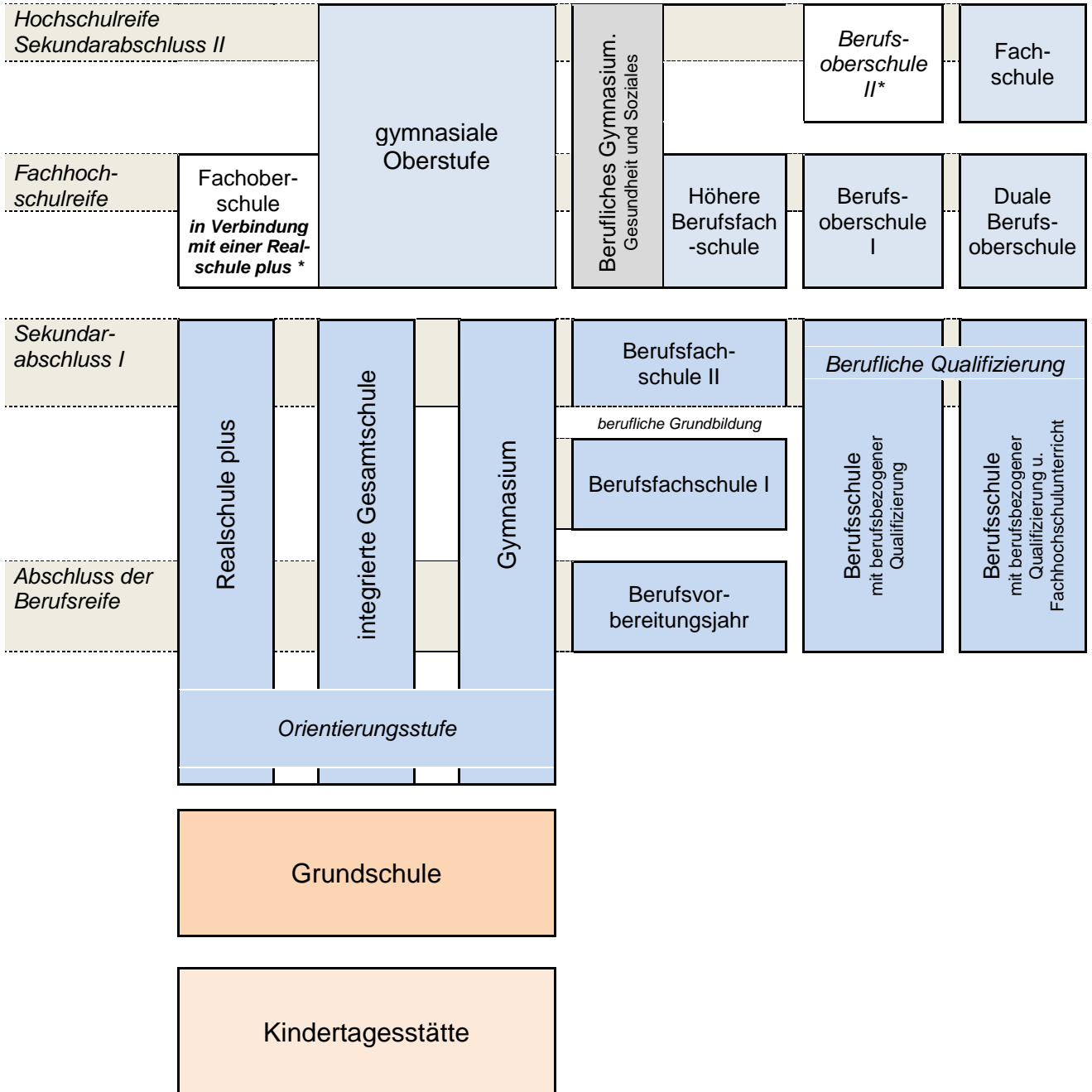
Worms, Januar 2026



Waldemar Herder
Beigeordneter

1. Bildungswege in Rheinland-Pfalz

Übersicht allgemeinbildende und berufsbildende Schulen



*) in Worms nicht angeboten

2. Schulentwicklungsplanung und „schulisches Bedürfnis“

Der Schulentwicklungsplan stellt der Verwaltung und den kommunalen Gremien die Entwicklungsdaten und Prognosen zur Verfügung, die für die Meinungsbildung und Entscheidungsfindung zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Schullandschaft vor Ort erforderlich sind. Der Schulträger übt gegenüber dem Land jedoch lediglich das Initiativrecht aus, denn über die Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen entscheidet letztendlich das Land, d.h. die Schulbehörde, die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, und ggf. die oberste Schulbehörde, das Ministerium, wenn ein schulisches Bedürfnis nachgewiesen werden kann.

§ 91 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG):

*Die Schulbehörde errichtet die Schulen **nach dem schulischen Bedürfnis** und legt den Schulträger fest. Die Errichtung bedarf der Zustimmung der Gebietskörperschaft, die als Schulträger vorgesehen ist. (...) Wird die Zustimmung verweigert, kann die Schule errichtet werden, wenn das fachlich zuständige Ministerium ein dringendes öffentliches Interesse feststellt.*

Land und Kommune arbeiten bei der Errichtung, Unterhaltung und Förderung der öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes (SchulG)* zusammen.

Die Mitwirkung der Kommune bei der Gestaltung der Schullandschaft und damit auch die Erstellung eines Schulentwicklungsplanes sind Pflichtaufgaben der kommunalen Selbstverwaltung (§ 72 SchulG).

Für die Prüfung des schulischen Bedürfnisses und die Festlegung des langfristig benötigten Raum- bzw. Flächenbedarfs der einzelnen Schule zieht die Schulbehörde die Schülerzahlprognosen aus der Schulentwicklungsplanung heran.

Die Feststellung eines schulischen Bedürfnisses durch die Schulbehörde verpflichtet den Schulträger wiederum zur Bereitstellung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Schulraum einschließlich der bedarfsgerechten Ausstattung.

Ein langfristig nachweisbarer schulischer Raumbedarf kann durch Neubau, Um- und Ausbaumaßnahmen im Bestand, Raumcontainer, Auslagerung in andere (Schul-)Gebäude, Nutzungsänderungen von Schulräumen, Wanderklassen und schulinterne Umorganisation erfüllt werden.

Zur Überbrückung kurzzeitiger Raumengpässe kann ein Mehrzweckraum, ein Fach- oder Betreuungsraum als Klassensaal herangezogen werden. Auch eine temporäre Überschreitung des Klassenteilers ist grundsätzlich möglich.

Der Festlegung des Raumbedarfs liegt seit 2024 eine neue Schulbaurichtlinie**) zugrunde, die durch ein umfangreiches Kompendium „zukunftsfähige Schulbauten in Rheinland-Pfalz“ ergänzt wird (Fundstelle: <https://bildung.rlp.de/schulbau/>).

Die Feststellung eines schulischen Bedürfnisses mündet nun nicht mehr in ein durch die Verwaltungsvorschrift festgeschriebenes Raumprogramm, sondern gibt eine durch die Schulgemeinschaft auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes der Schule gestaltbare

*) Schulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz vom 30.03.2004 (GVBl. S 239), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413)

**) Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus, Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur vom 05.12.2023 (BGBl. 2023 Nr. 12), Anlage Flächenprogramme

Fläche vor, die auch den Flächenbedarf für ein Ganztagsangebot oder die Erfordernisse der Inklusion berücksichtigt.

Die Gestaltung dieser Fläche einer solchen „Schule der Zukunft“, erfordert noch mehr als bisher die koordinierte Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Jeder baulichen Maßnahme wird daher in Anlehnung an die Leistungsphasen, die sich aus der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) ergeben, eine zusätzliche Planungsphase, die sogenannte „Phase Null“, verpflichtend vorangestellt.

Ziel einer „Phase Null“ ist auf der Grundlage der festgestellten Fläche ein auf die individuellen pädagogischen Bedarfe einer Schule ausgerichtetes Raumprogramm zu gestalten, das dann wiederum nach Genehmigung durch die ADD zur Planungsgrundlage der baulichen Maßnahme wird.

Die Prozessbegleitung liegt bei Bereichs 8 - Wormser Immobilienmanagement (WIM). Hier werden auch unter baufachlichen Gesichtspunkten die Prioritäten im Schulbau gesetzt.

Die zum Teil denkmalgeschützten Schulgebäude stellen erhebliche Anforderungen an Unterhaltung, Instandsetzung und Modernisierung.

Steigende Schülerzahlen, schulorganisatorische Maßnahmen und neue Zielsetzungen, wie die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich, fordern in steigendem Maße die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der Stadt Worms.

3. Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich

3.1 Rechtsgrundlage

Mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)* wurde 2021 auf Bundesebene ein Rechtsanspruch geschaffen, der ab Schuljahr 2026/27 beginnend mit Klassenstufe 1 und in den Folgejahren aufsteigend, bundesweit einen Anspruch auf Betreuung im Umfang von acht Stunden an fünf Werktagen einschließlich der Ferienzeiten beinhaltet. Schließzeiten bis zu 20 Tage können durch die Länder geregelt werden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs nennt folgende Ziele, die mit dem Rechtsanspruch verfolgt werden:

- Förderung der Entwicklung und Erziehung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
- Förderung der Teilhabe von Kindern (Abbau von Benachteiligung)
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern im Beruf (Durchsetzung der Gleichberechtigung)

*) Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz– GaFöG) vom 2.10.2021 (BGBl. I S. 4602, 2021 I Nr. 71)

Der Rechtsanspruch richtet sich auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuchs (SGBVIII)* an die Stadt Worms als Träger der Jugendhilfe (§ 79 SGBVIII).

Die Planungsverantwortung liegt daher für die Stadt Worms bei Bereich 5-Soziales, Jugend und Wohnen.

Die Beauftragung für einen Jugendhilfeplanungsprozess nach § 80 SGBVIII erfolgte am 26.05.2023 durch den Jugendhilfeausschuss.

Durch die politische Weichenstellung in Rheinland-Pfalz wird die Umsetzung des in der Jugendhilfeplanung festzustellenden Betreuungsbedarfs im Wesentlichen im schulischen Bereich verfolgt, so dass im Sinne einer integrierten Planung ein enger Abstimmungsprozess notwendig ist.

3.2 Rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen

In Rheinland-Pfalz stehen drei rechtsanspruchserfüllende Angebotsformen zur Verfügung:

- Ganztagschule in verpflichtender Form oder in Angebotsform
- Ganztagschule in offener Form, d.h. das Betreuungsangebot im Rahmen einer Betreuenden Grundschule
- Hort bzw. Spiel- und Lernstube

Mit diesen Angeboten bewegen sich die Kommunen bei der Ausgestaltung des Rechtsanspruchs allerdings in unterschiedlichen Rechtskreisen, die in Rheinland-Pfalz dem Rechtsanspruch bisher nicht angepasst wurden.

3.2.1 Ganztagschule in Angebotsform

Die Teilnahme an einer Ganztagschule in Angebotsform ist jeweils für ein Schuljahr bindend. Die Schule hält ein Halbtagsangebot mit verbindlichen Unterrichtszeiten am Vormittag vor (volle Halbtagschule) und organisiert ggf. von Montag bis Donnerstag bis längstens 16.00 Uhr ergänzend das Ganztagsschulangebot. Der Freitagnachmittag und unterrichtsfreie Tage, insbesondere die Schulferien, sind nicht abgedeckt.

Der Schulträger bietet an Ganztagschulen ein Mittagessen an und erhebt hierfür einen Elternbeitrag.

Die Inanspruchnahme einer Ganztagschule ist, mit Ausnahme eines Elternbeitrags für die Teilnahme am Mittagessen, kostenfrei.

Im Grundschulbereich gibt es wohnortbezogene Grundschulbezirke. Für den Wechsel des Grundschulbezirks, u.a. zu einer Grundschule mit Ganztagsschulangebot, bedarf es eines wichtigen Grundes. Die Bewertung erfolgt durch die Schulleitung der zuständigen Schule. Ein Schulbezirkswechsel kann wegen fehlender Kapazität an der aufnehmenden Schule zurückgewiesen werden.

3.2.2 Betreuende Grundschule

Die Betreuende Grundschule wird einem Ganztagsangebot in offener Form gleichgesetzt. Die pädagogische Verantwortung für das Betreuungsangebot liegt ebenfalls bei der Schulleitung. Der/die Schulleiter*in erhält hierfür geringe Anrechnungszeiten.

*) Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), in Kraft getreten am 01.01.1991, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19)

In Worms sind die Angebote der Betreuenden Grundschulen in Vereinsträgerschaft organisiert.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme an einer Betreuenden Grundschule.

Die Betreuung ist kostenpflichtig und wird mit Elternbeiträgen, Landesmitteln und einer städtischen Zuweisung in Höhe der jeweiligen Landesförderung finanziert. Die Kosten der Betreuung richten sich nach den in Anspruch genommenen Betreuungszeiten. Der Elternbeitrag wird durch den jeweiligen Träger festgelegt.

Der Schulträger stellt im Rahmen der schulischen Kapazitäten kostenfrei Schulraum zur Verfügung und trägt die Gebäudebetriebskosten. Die Unterrichtsversorgung hat grundsätzlich Vorrang vor den Betreuungsangeboten.

Alternativen zur schulischen Betreuung sind die Unterbringung in einer Kindertageseinrichtung, d.h. einem Hort, oder eine privat organisierte Betreuung.

3.2.3 „Spiel- und Lernstube“, Hort

Eine Spiel- und Lernstube ist ein Hortangebot an Schulstandorten in Brennpunktlage. Seit Schuljahresbeginn 2023/24 ist die Betreuung in den Spiel- und Lernstuben der Stadt Worms an den beiden Schulstandorten Pestalozzi- und der Ernst-Ludwig-Grundschule einkommensabhängig ebenfalls kostenpflichtig.

Spiel- und Lernstuben sind im Gegensatz zu den Betreuenden Grundschulen jedoch kein schulisches Angebot, sind daher nicht an einen Schulstandort gebunden und unterliegen überdies eigenen Errichtungsvoraussetzungen*).

3.3 Umsetzung des Rechtsanspruchs in Worms

3.3.1 Ausgangssituation in Worms

Der grundlegende Bedarf für eine Ausweitung der ganztägigen schulischen Betreuung in Worms wurde bereits 2018 durch eine stadtweite Elternbefragung, mit deren Durchführung das Zentrum für Empirische Pädagogische Forschung (zepf) an der Universität Landau beauftragt war, nachgewiesen.

Um zusätzlich zu den bestehenden Ganztagschulen ein möglichst flächendeckendes Ganztagschulangebot im Grundschulbereich zu schaffen (Innenstadt, Worms Nord, Pfrimmtal- und Eisbachtal), wurden in der Folge mit den Schulleitungen von drei Grundschulen mit einem mehrgruppiges Betreuungsangebot der Betreuenden Grundschule vertiefende Gespräche über die Errichtung einer Ganztagschule in Angebotsform geführt.

An zwei dieser Schulen wurde, mit Verzögerung durch die Pandemie, eine schulbezogene Elternbefragung durchgeführt, jedoch die erforderliche Anzahl von Interessensbekundungen für die Errichtung einer Ganztagschule jeweils nicht erreicht.

*) Landesgesetz über die Weiterentwicklung der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTa-Zukunftsgesetz) vom 3. September 2019 (GVBl. S.213), in Kraft getreten am 01.07.2021

In Trägerschaft der Stadt Worms gibt es daher nach wie vor nur zwei Ganztags-Grundschulen in Angebotsform: Staudinger-Grundschule und Pestalozzi-Grundschule.

Die Förderschule in Worms wurde als verpflichtende Ganztagschule errichtet, ebenso die Montessori-Grundschule in privater Trägerschaft.

An den beiden Ganztagsgrundschulen in Angebotsform ist die Teilnahmequote in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen und liegt im laufenden Schuljahr 2025/26 mit insgesamt 488 Ganztagsgrundschüler*innen nunmehr bei 68,54%.

An beiden Schulen gibt es Schulbezirkswechsel zur Ganztagschule, im Wesentlichen von Karmeliter-, Ernst-Ludwig- und Neusatz-Grundschule vorrangig an die Pestalozzi-Grundschule.

Im Rahmen der Beschlussfassung zum Schulentwicklungsplan wurde 2024 daher die qualitative und quantitative Ausweitung des Ganztagsschulangebots an der Pestalozzi-Grundschule als bestehender Ganztagschule beschlossen. Ein formloser Antrag der Schulleitung der Pestalozzi-Grundschule lag vor.

Durch die grundsätzliche Festlegung der Grundschulen auf den eigentlichen Schulbezirk konnte der Nachweis des schulischen Bedürfnisses für die bauliche Erweiterung der dreizügigen Pestalozzi-Grundschule auf die Vierzügigkeit zur Aufnahme der Ganztagschüler*innen aus der Innenstadt letztlich nicht erbracht werden.

Allerdings wurde die bauliche Verbesserung der Mensa im Bestand mit dem Ziel, zusätzliche Ganztagschulplätze im bestehenden Schulbezirk zu schaffen, als Fördermaßnahme aus den „Basismitteln“ (vgl. 3.5) anerkannt. Der Förderbescheid liegt vor.

Da der Ganztagschulbedarf auch in den Schulbezirken der beiden Ganztags-Grundschulen steigt und damit die Kapazitäten bereits nahezu ausgeschöpft sind, geht die Zahl der Aufnahmen über einen Schulbezirkswechsel im Schuljahr 2025/26 erstmalig deutlich zurück. Die Schulleitung der Pestalozzi-Grundschule gibt für Schuljahr 2025/26 an, dass etwa 20 Anfragen auf Schulbezirkswechsel mit dem Wunsch, die Ganztagschule zu besuchen, aus Kapazitätsgründen abgewiesen wurden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ganztagsschulangebote an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Worms.

Ganztagsschulangebot an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Worms					
(Datenquelle: Schuljahresstatistik)					
Schuljahr	Gesamtchülerzahl (ohne Schulkindergarten und Montessorischule)	davon Ganztags- schüler*innen	Ganztagsschul- Anteil	Gesamtchülerzahl Pestalozzi- und Staudinger- Grundschulen	Teilnahme- quote
2019/2020	3034	316	10,42%	559	56,53%
2020/2021	3053	310	10,15%	566	54,77%
2021/2022	3164	335	10,59%	596	56,21%
2022/2023	3268	376	11,51%	629	59,78%
2023/2024	3429	451	13,15%	694	64,99%
2024/2025	3544	485	13,69%	718	67,55%
2025/2026	3593	488	13,58%	712	68,54%

Der Ganztagsschulanteil im Schuljahr 2025/26, d.h. die Anzahl der Ganztagschüler*innen an Grundschulen bezogen auf die Anzahl aller Grundschüler*innen an Schulen in Trägerschaft der Stadt Worms ist mit 13,58% leicht gesunken.

Dies spiegelt jedoch nicht einen abnehmenden Bedarf wider, sondern - auch angesichts steigender Schülerzahlen - die fehlenden Aufnahmekapazitäten an den beiden Ganztagschulen.

Zusätzlich zu den Ganztagschüler*innen an den beiden Ganztagschulangeboten der Stadt Worms werden an der Montessori-Grundschule als verpflichtende Ganztagschule in privater Trägerschaft im Schuljahr 2025/26 51 Schüler*innen mit Wohnsitz in Worms ganztägig betreut.

Hinzu kommen 781 Grundschüler*innen an den Betreuenden Grundschule in Vereinsträgerschaft, was bezogen auf die Schülerzahl dieser zehn Grundschulen einer Betreuungsquote von 33,38% entspricht (Quelle: Abfrage zur Schuljahresstatistik 2025/26).

Betreuende Grundschulen in Vereinsträgerschaft					
<i>Datenquelle: Verwendungsnachweis für die Landeszuweisung</i>					
Schuljahr	Gesamtschülerzahl (ohne Schulkinder- garten und Montessorischule)	Teilnehmende	Anteil Betreuende Grundschule	Gesamtschülerzahl an Grundschulen mit Betreuungsangeboten in Vereinsträgerschaft	Betreuungs- quote
2019/2020	3034	597	19,68%	2005	29,78%
2020/2021	3053	571	18,70%	1999	28,56%
2021/2022	3164	588	18,58%	2290	25,68%
2022/2023	3268	640	19,58%	2365	27,06%
2023/2024	3429	778	22,69%	2234	34,83%
2024/2025	3544	776	21,90%	2309	33,61%

Einer Ausweitung der Angebote der Betreuenden Grundschulen sind durch die Raumkapazität und zunehmend auch durch knappe Personalressourcen jedoch ebenfalls Grenzen gesetzt.

Seit 2015 gibt es an der Staudinger-Grundschule in Ergänzung der Ganztagschule ein kostenpflichtiges Betreuungsangebot in Trägerschaft der Stadt Worms für Freitagnachmittag (bis 16.00 Uhr) und seit 2019 auch vor Unterrichtsbeginn, das als ergänzendes Angebot zur Ganztagschule nicht in die Statistik einfließt.

Für die Pestalozzi-Grundschule kam bisher kein solches, das Ganztagsangebot ergänzendes Betreuungsangebot zustande. Die Schulleitung kooperierte bisher mit der „Spiel- und Lernstube“ einem Hortangebot, das im Schulgebäude untergebracht ist. Zum Schuljahr 2026/27 wird erneut ein Antrag gestellt.

An der Karmeliter- und an der Ernst-Ludwig-Grundschule gibt es kein Angebot durch eine Betreuenden Grundschule. Ein Angebot in den Schuljahren 2021/22 bis 2022/23 in Trägerschaft des Alisa-Zentrums wurde nicht fortgesetzt. Das Alisa-Zentrum hält jedoch ein offenes Angebot vor.

Seit Schuljahr 2024/25 wurde an der Karmeliter-Grundschule ein Projekt der Jugendhilfe zur Förderung benachteiligter Kinder im Rahmen des Startchancenprogramms finanziert, das nun fortgesetzt werden soll.

An der Ernst-Ludwig-Grundschule gibt es ebenfalls eine „Spiel- und Lernstube“ in eigenen Räumlichkeiten im Schulgebäude.

Angesichts der vorliegenden Zahlen und mit Blick auf den anstehenden Rechtsanspruch haben die Gremien der Stadt Worms im Rahmen der Verabschiedung des letzten Schulentwicklungsplanes 2023/24 beschlossen, auch ohne die ausdrückliche Zustimmung einer Schule gegenüber der Schulbehörde die Errichtung weiterer Ganztagschulen im

Grundschulbereich zu verfolgen, wenn der Bedarf aus der Jugendhilfeplanung nachgewiesen werden kann.

Dieser Beschluss wurde durch den Bildungs- und Schulträgerausschuss in dessen Sitzung am 25.03.2025 nochmals bekräftigt.

Die Stadt Worms hat zum Abgabetermin des Antragsverfahrens für das Schuljahr 2026/27 am 31.03.2025 das Interesse an der Errichtung einer weiteren Ganztagschule bekundet, um der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulbehörde und dem Ministerium für Bildung als oberste Schulbehörde damit den notwendigen formalen Handlungsspielraum zu eröffnen.

3.3.2 Prüfauftrag der Fachgremien

Aus dem Kinderbetreuungsreport 2024 des Deutschen Jugendinstituts*, Studie 2, Datenlage 2023, geht für Rheinland-Pfalz hervor, dass 75% der Eltern eines Grundschulkindes einen Betreuungsbedarf haben (Seite 12). 60% der Befragten geben einen Ganztagesbedarf an, 15% einen Übermittagsbedarf, 25% nennen keinen Bedarf (Seite 34).

Aus der Elternbefragung der Jugendhilfeplanung, deren Ergebnis in einer gemeinsamen Sitzung der Fachausschüsse, des Jugendhilfeausschusses sowie des Bildungs- und Schulträgerausschusses am 20.05.2025 vorgestellt wurde, lässt keinen Rückschluss zu, der darauf abzielt, dass der Bedarf in Worms wesentlich von diesen Annahmen abweichen könnte.

Sowohl das Gesamtergebnis dieser Elternbefragung als auch das Ergebnis der Sozialraumanalyse bestätigen, dass insbesondere in der Innenstadt ein erhöhter Bedarf an qualifizierter Betreuung gegeben ist, was auch die Anzahl der Schulbezirkswechsel aus den Innenstadtsschulen zu den beiden Ganztagschulen erkennen lässt.

Insgesamt wird angesichts der aktuellen Betreuungssituation in Worms einmal mehr deutlich, dass die Stadt Worms ohne eine Ausweitung des Ganztagschulangebots absehbar den Rechtsanspruch nicht erfüllen kann.

Leider lässt sich allein aus dem Ergebnis der Befragung das erforderliche schulische Bedürfnis für ein Ganztagschulangebot wegen teilweise geringer Beteiligung nicht für jede Schule einzeln ableiten. Es bedarf der Ergänzung aus den Erkenntnissen der Jugendhilfe und der Sozialraumanalyse.

Mit Blick auf diese Bedarfslage erteilten die beide Fachausschüsse in einer gemeinsamen Sitzung am 20.05.2025 daher den nachfolgenden Prüfauftrag und stimmten der vorgeschlagenen weiteren Vorgehensweise zu:

- Prüfauftrag für die Errichtung weiterer Ganztagschulangebote (GTSA) beginnend mit Neusatz- und Westend-Grundschule
- Entwicklung neuer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Grundschulkinde in Schulbezirken, in denen die Angebote der Ganztagschulen in Angebotsform oder der Betreuenden Grundschule absehbar nicht umzusetzen sind.
- Sicherung der Angebote der Trägervereine der Betreuenden Grundschulen
- Schaffung der notwendigen bereichsübergreifenden Arbeitsstrukturen und in der Folge Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen

*)

https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/publikationen/Brosch%C3%BCren_2024/Kinderbetreuungsreport_2024_Studie2_Bedarfe_GS.pdf

Die beiden namentlich genannten Schulen wurden zeitnah in einem Gespräch auf Dezernatsebene im Beisein der Schulbehörde über diesen Prüfauftrag informiert.

Die grundlegende Bedarfslage und das Ergebnis der Elternbefragung wurden im Rahmen einer durch die ADD einberufenen Dienstbesprechung am 18.09.2025 in Anwesenheit des Ministeriums allen Grundschulleitungen dargelegt.

3.3.3 Vorgehensweise zur Errichtung weiterer Ganztagschulen in Worms

Auf der Grundlage des Prüfauftrags aus den Fachgremien wurden das Ergebnis der Datenerhebung aus der Jugendhilfe- und der Schulentwicklungsplanung sowie der Sozialraumanalyse für die Neusatz- und die Westend-Grundschule dem Ministerium für Bildung zur Prüfung des schulischen Bedürfnisses vorgelegt. Für beide Schulen wurde das schulische Bedürfnis bestätigt.

In einem weiteren Gespräch mit den beiden Schulleitungen am 20.11.2025 zur Vorstellung der schulbezogenen Eckdaten aus der integrierten Planung, zu dem auch die Eltern- und Personalvertretung sowie eine Vertretung des Vorstands des Betreuungsvereins, die zuständige Schulaufsichtsbeamtin, der Fachkoordinator der Schulbehörde und die zuständige Ansprechpartnerin des Ministeriums für Bildung eingeladen waren, teilte das Ministerium das Prüfergebnis beiden Schulen bereits mit.

Im nächsten Verfahrensschritt leitet das Ministerium das schulgesetzlich vorgesehene schulische Beteiligungsverfahren ein. Vorgesehen sind die Herstellung des Benehmens mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss, die Anhörung der Gesamtkonferenz und eine Stellungnahme des örtlichen Personalrats, sowie im Grundschulbereich eine altersangemessene Beteiligung der Kinder.

Idealerweise stellt der Schulträger einen Antrag auf Initiative oder im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulgemeinschaft. Im schulischen Beteiligungsverfahren ist daher kein Vetorecht vorgesehen.

In dem nun beschrittenen Verfahrensweg ist abschließend die Zustimmung der städtischen Gremien für die folgende Errichtungsoption erforderlich, die das Land gegebenenfalls erteilen wird:

- Errichtung eines Ganztagsschulangebotes an der Neusatz-Grundschule ab Schuljahr 2027/28 für die Klassenstufen 1 bis 4, wobei der Rechtsanspruch zu diesem Zeitpunkt nur für die Klassenstufen 1 und 2 geltend gemacht werden kann,
- Errichtung eines Ganztagsschulangebotes an der Westend-Grundschule zur frühestens Umsetzung ab Schuljahr 2028/29. Die Anmeldungen werden auf den Schulbezirk begrenzt.

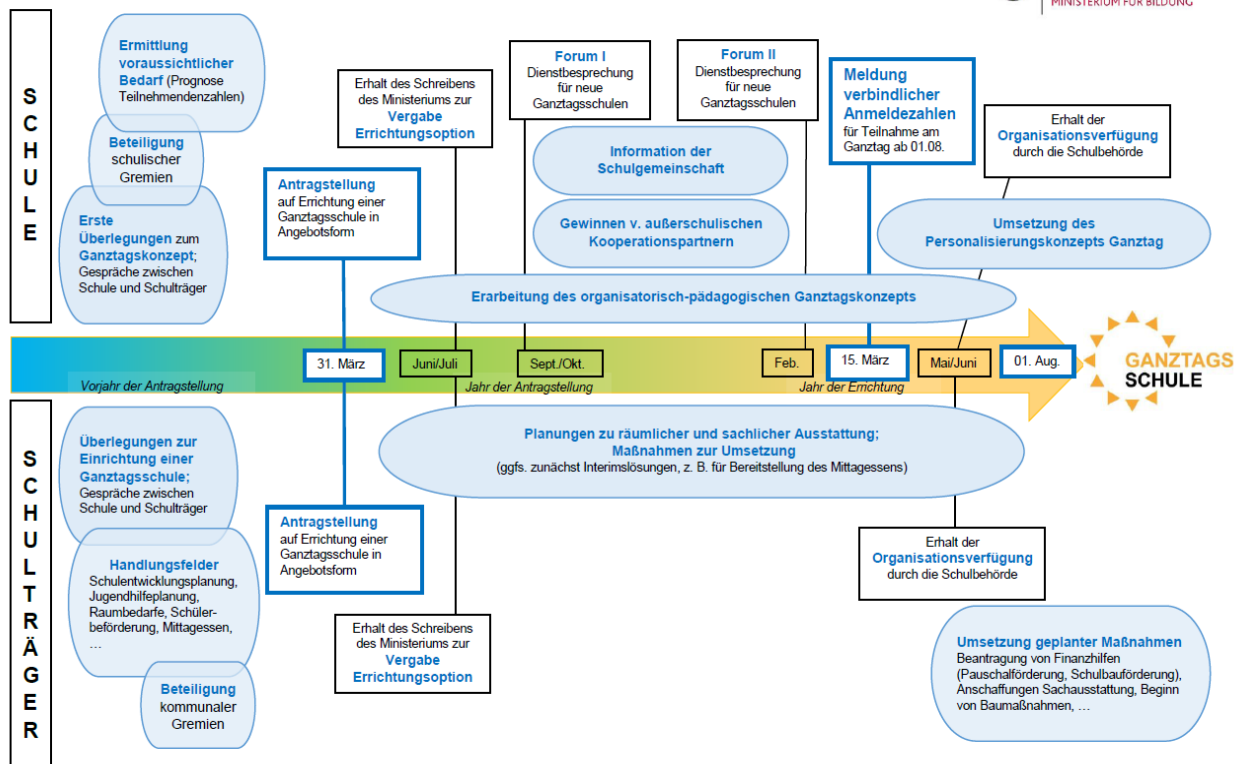
Die Organisationsverfügung für die Erweiterung zur Ganztagschule folgt, wenn im Anmeldeverfahren jeweils die erforderliche Anzahl von 36 verbindlichen Anmeldungen aus den Klassenstufen 1 bis 4 erreicht wird.

Der Schulträger ist verpflichtet, die notwendigen Voraussetzungen an Raum und Ausstattung für die Ganztagsschulangebote zu schaffen, ein Mittagessen bereitzustellen und ggf. die Schülerbeförderung sicherzustellen.

Die Erarbeitung des organisatorisch-pädagogischen Ganztagskonzeptes ist ein wichtiger Teil des Errichtungsprozesses, den die Schule im Vorfeld und während des Errichtungsverfahrens bereits erbringen muss. Der Schulträger leitet hiervon die notwendigen Ausstattungserfordernisse ab.

Der im Schulgesetz vorgesehene Errichtungsprozess ist auf der folgenden Seite abgebildet.

Errichtungsprozess zur Ganztagschule in Angebotsform



<https://bildung.rlp.de/ganztagschule/service/antragsverfahren>

3.4 Finanzhilfen des Landes, „Basismittel“

Zur Finanzierung des qualitativen und quantitativen investiven Ausbaus von ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten für Kinder im Grundschulalter hat der Bund in fachlicher Zuständigkeit des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMBF), im Rahmen des Ganztagsfinanzhilfegesetzes* Finanzhilfen von insgesamt 3,5 Mrd. € zur Verfügung gestellt, 750 Mio. € Beschleunigungs- und 2,75 Mrd. € Basismittel. Nicht abgerufene Beschleunigungsmittel wurden den Basismitteln zugeschlagen.

Auf Rheinland-Pfalz entfiel aus den Basismitteln ein Anteil in Höhe von rund 132,5 Mio. € und auf die Stadt Worms ein Teilbetrag in Höhe von 2.994.994,95 €. Die Förderrichtlinie des Landes** wurde im Sommer 2023 veröffentlicht. Die Förderquote beträgt 70 %.

Die Stadt Worms hat fristgerecht bis 31.07.2024 einen Maßnahmenkatalog eingereicht und erhielt die Förderzusage:

Maßnahme 1: Umbau der Mensa an der Pestalozzi-Grundschule zur Verbesserung des bestehenden Angebots und Schaffung zusätzlicher Ganztagskapazität.

Maßnahme 2: Erneuerung der maroden Containeranlage der Betreuenden Grundschule an der Dalberg-Grundschule, was an diesem Standort ebenfalls die Zahl der Betreuungsplätze erhöht und die Qualität der Unterbringung der Betreuenden Grundschule deutlich verbessert.

*) Ganztagsfinanzhilfegesetz (GaFinHG) vom 02.10.2021 (BGBl. I S. 4602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2021 (BGBl. I S. 5248)

***) Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Förderrichtlinie Basismittel) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 26. Juli 2023

Maßnahme 3: Entwicklung und Erprobung eines neuen Ausstattungskonzeptes an einer Projektschule, um vorhandene Raumressourcen an Grundschulen ganztägig nutzbar zu machen. Dies beinhaltet die multifunktionale Klassensaalmöblierung in 8 Unterrichtsräumen.

Maßnahme 4: Ausstattung anderer Grundschulen auf der Grundlage des neuen Konzeptes.

Die Förderbescheide für die Maßnahme 1 und 2 liegen bereits vor. Maßnahme 3 ist mit einem Gesamtvolumen von 112.631,68 € und einer Fördersumme in Höhe von 78.842,18 € abgeschlossen. Maßnahme 4 muss unter Nennung der zu fördernden Schulen noch konkretisiert werden.

Durch eine Verlängerung der ursprünglich gesetzten Fristen sind die Maßnahmen nunmehr bis 31.12.2029 abzuschließen und bis 31.03.2030 abzurechnen (*Korrektur der Datumsangaben, 08.05.2026*).

4. Schülerzahlentwicklung

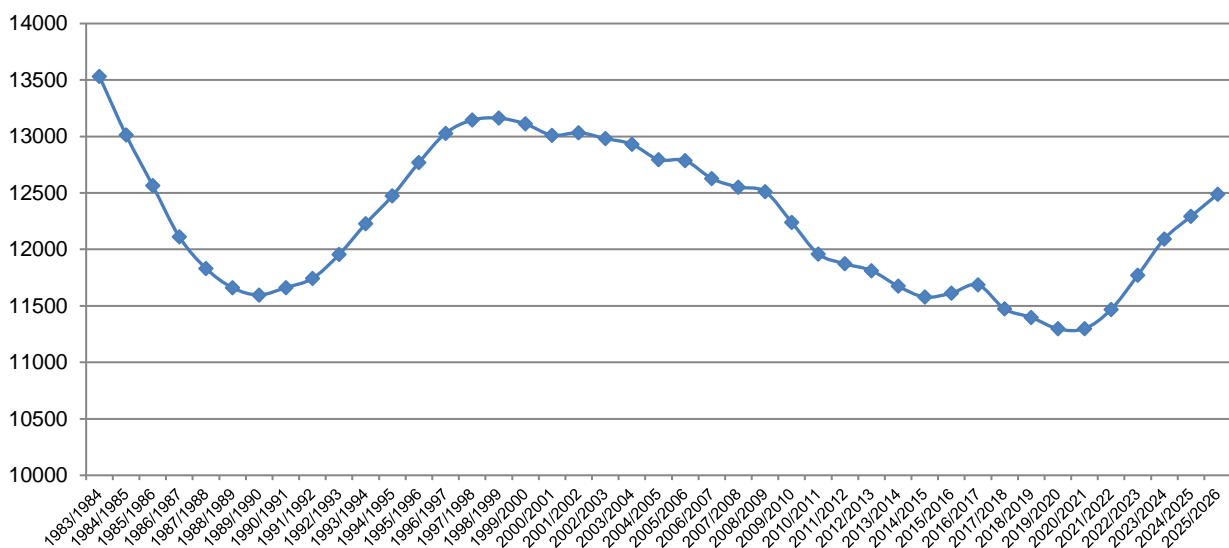
4.1 Entwicklung der Gesamtschülerzahl

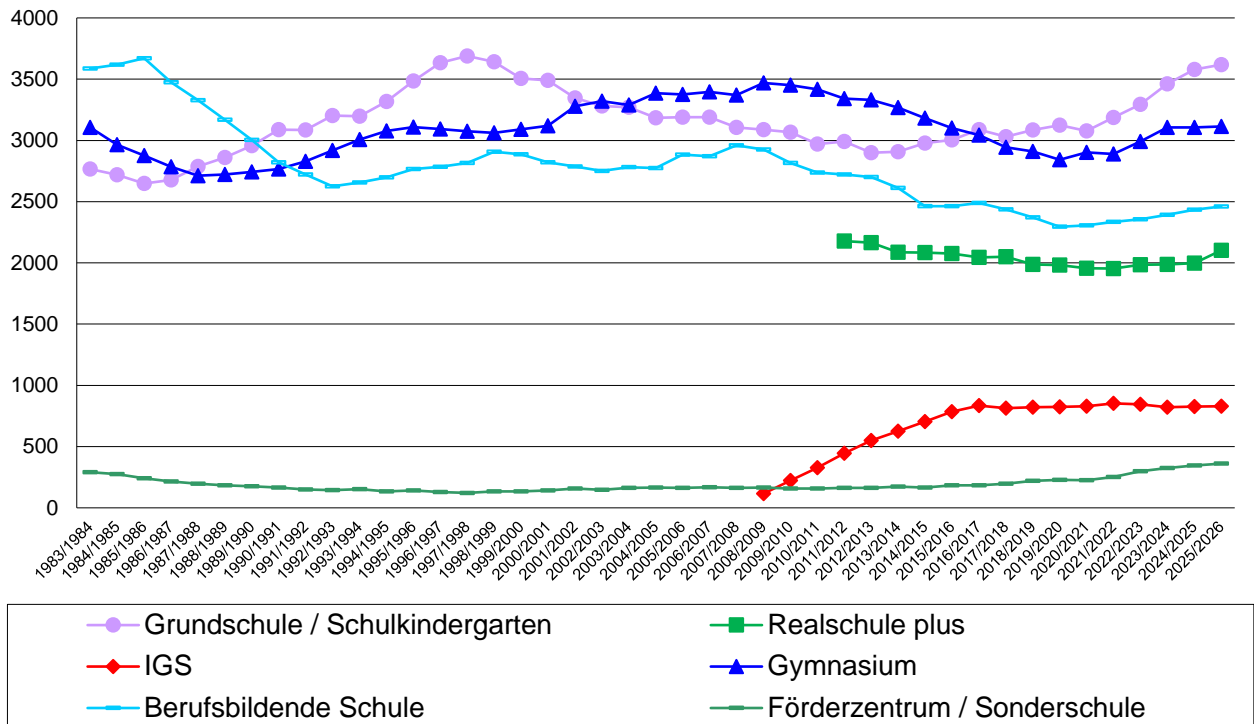
Im laufenden Schuljahr 2025/2026 besuchen insgesamt 12.488 Schüler*innen eine Schule in Trägerschaft der Stadt Worms. Die Gesamtschülerzahl steigt damit weiter an (Abbildung 1), vornehmlich aufgrund der in den zurückliegenden Jahren gestiegenen Anzahl der Grundschüler*innen (Abbildung 2).

Schülerzahl	Schuljahr	2025/26	2024/25	2023/24	2022/23	2021/22
insgesamt		12488	12293	12093	11853	11538
davon Ganztagschule		1381	1398	1333	1225	1133
davon Schwerpunktschule		97	99	86	75	70

Schülerzahlentwicklung insgesamt

Abbildung 1





4.2 Grundschulen

Die Schülerzahlprognose auf der Grundlage der Meldedaten zum Stichtag 31.08.2025 zeigt, dass die Zahl der Grundschüler*innen von 3670 Kindern im Schuljahr 2025/26 bis zum Schuljahr 2031/32 auf rund 3200 Kinder zurückfallen könnte.

Einflüsse, die die Prognose nicht ausreichend erfassen kann, sind der Zuwachs aus den geplanten Baugebieten und eine nicht vorhersehbare Zuwanderung.

Der erwartete Schülerrückgang bringt in den kommenden fünf Schuljahren jedoch vorerst noch keine Entlastung für die angespannte Raumsituation an einigen Schulen. Die bekannten Raumengpässe bleiben bestehen und können sich in der Innenstadt noch verschärfen, wenn Schulbezirkswechsel zu den beiden Ganztagschulen aus Kapazitätsgründen zurückgewiesen werden müssen.

Die Kapazitäten zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich stehen in dem durch die Jugendhilfeplanung angenommenen Umfang (70% der Gesamtschülerzahl) nicht zur Verfügung.

4.2.1 Schülerzahlprognose

Grundlage der Schülerzahlprognose für die Grundschulen sind die Daten aus dem Einwohnerinformationssystem der Stadt Worms (EWOIS) mit den Geburten eines Einschulungsjahrgangs im jeweiligen Grundschulbezirk ergänzt um Trendrechnungen zu Schülerbewegungen, die durch Rückstellungen, Schulbezirkswechsel zu Schwerpunkt- oder Ganztagschulen, Zuzug und Abwanderung entstehen.

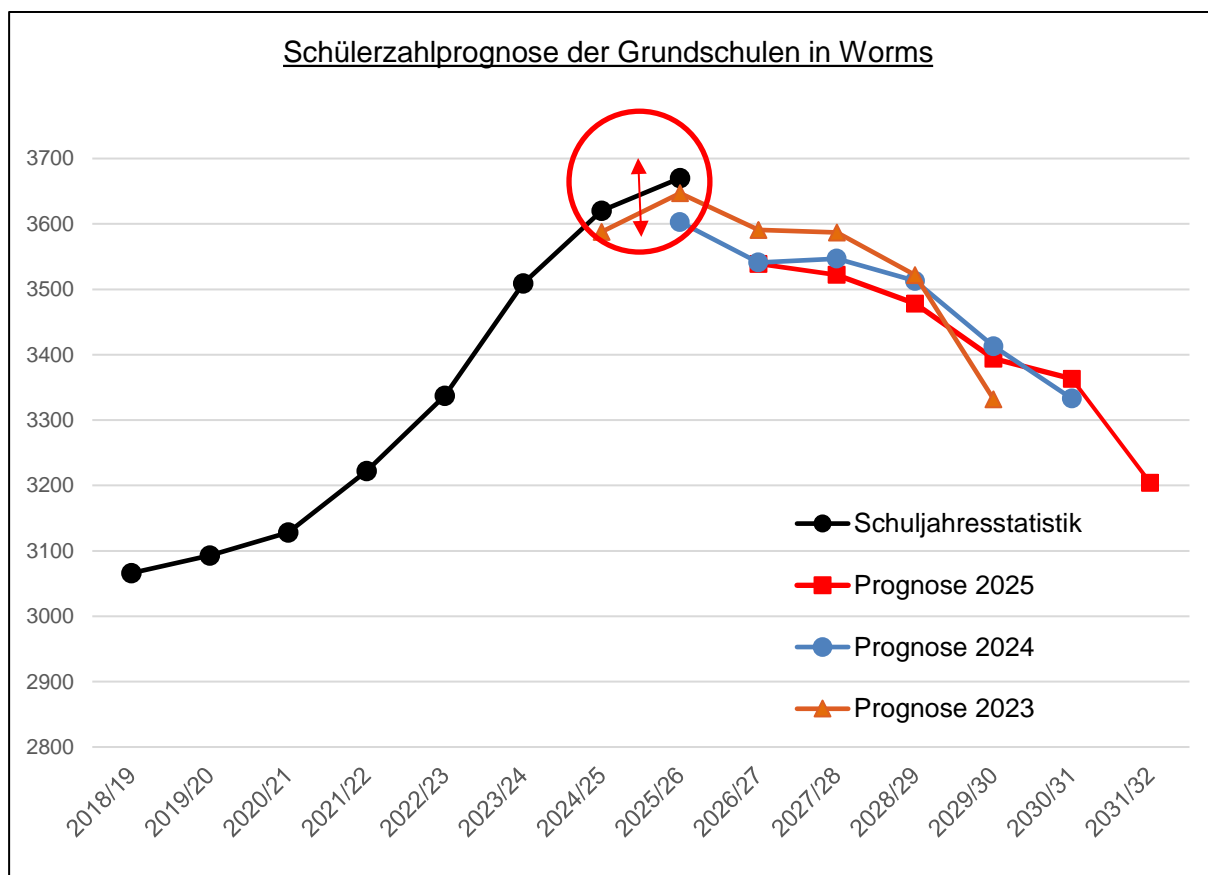
Die Anzahl der Kinder aus neuen Baugebieten wird nach einer vorgegebenen Formel einbezogen, die sich an der Anzahl der geplanten Wohneinheiten und dem prozentualen Anteil der Altersgruppe gemessen an der Gesamtbevölkerung orientiert. Dieses Berechnungsmodell kann die Realität leider nur unzureichend abbilden.

Die prognostizierten Schülerzahlen für Schulbezirke mit neu ausgewiesenen Wohngebieten können erheblich Schwankungen unterliegen. Mehrere Baugebiete, die zeitgleich entwickelt werden, verstärken diesen Effekt. Die Prognose wird insgesamt weniger verlässlich.

Hinzu kommen Abweichungen durch eine nicht zu prognostizierende Zuwanderung wie durch den Kriegsbeginn in der Ukraine am 24.02.2022 und den stetigen Zuzug nach Worms, den auch die langfristige Bevölkerungsprognose des statistischen Landesamtes bestätigt.

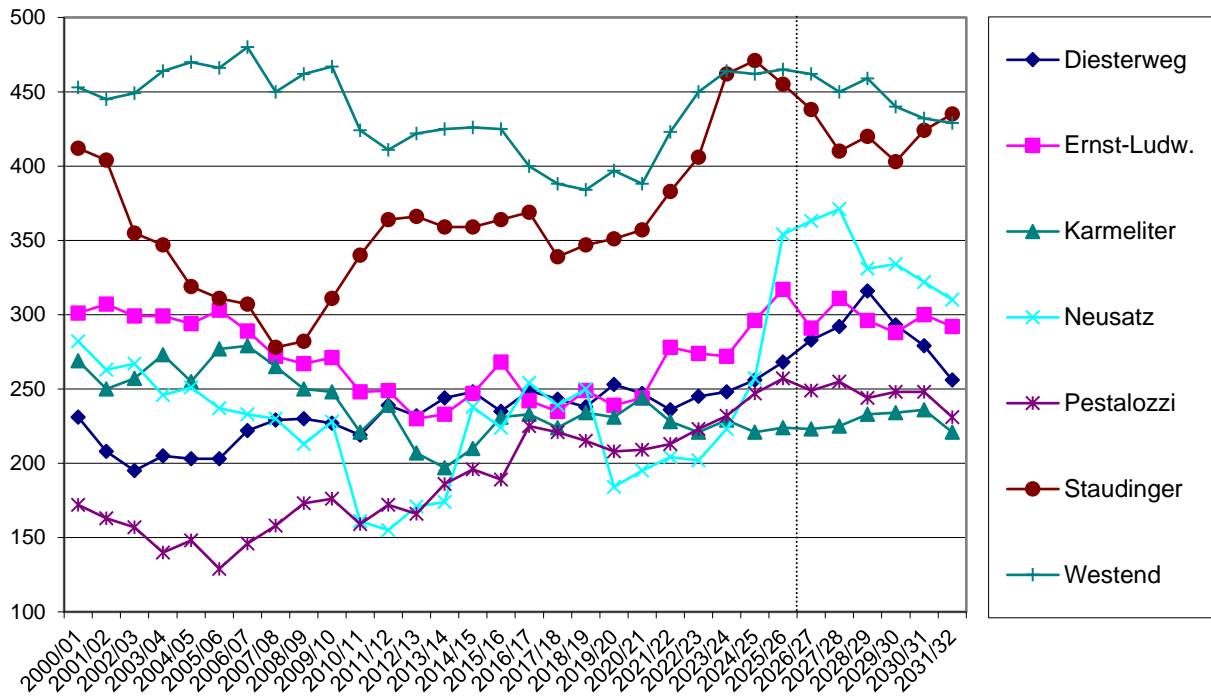
Dies zeigt sich im nachfolgenden Schaubild an der Abweichung zwischen den prognostizierten Zahlen der Prognosen 2023 (gelb) und 2024 (blau) im Vergleich zu den tatsächlichen Einschulungen (schwarz).

Gut zu erkennen ist dennoch die insgesamt sinkende Zahl der in den kommenden Schuljahren schulpflichtig werdenden Kinder.

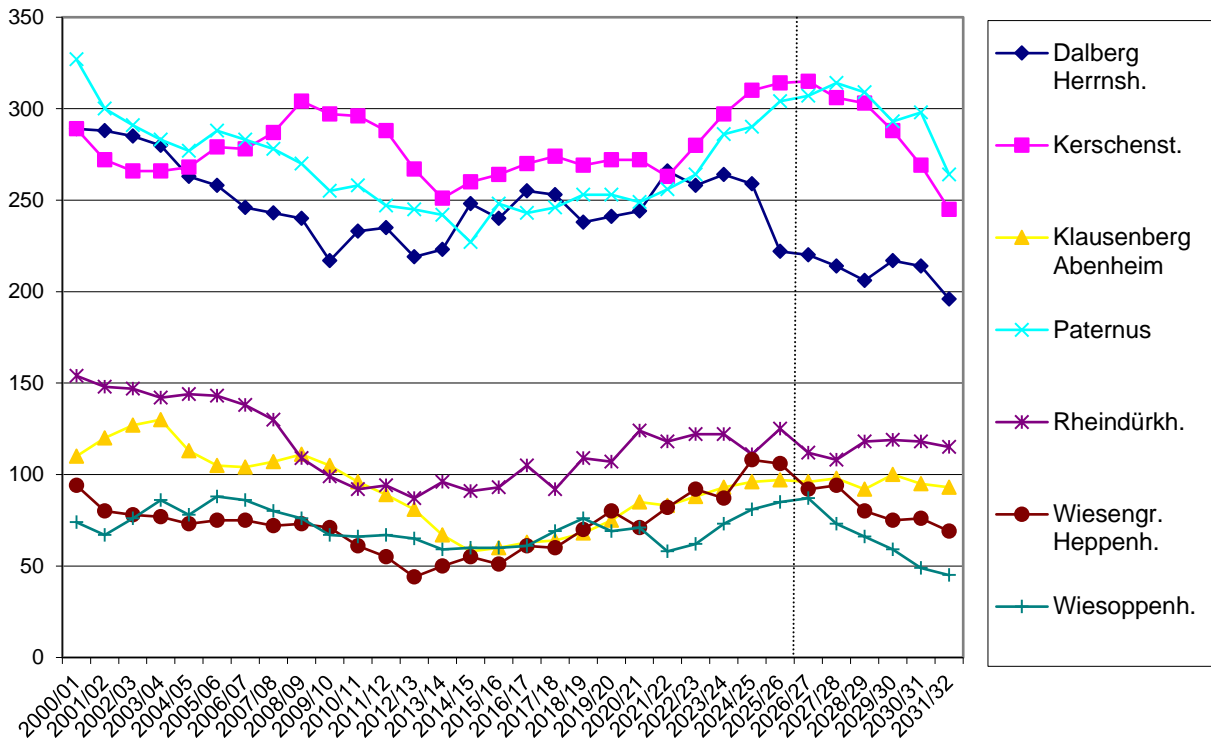


Nachfolgend die Schülerzahlentwicklung in den einzelnen Grundschulbezirken. Eine detaillierte Auswertung für jede Schule findet sich im Statistikeil im Anhang.

Schülerzahlentwicklung und Schülerzahlprognose "Innenstadt" bzw. "innenstadtnah"



Schülerzahlentwicklung und Schülerzahlprognose "Vororte"



4.2.2 Raumbedarf

Die Verpflichtung für die Bereitstellung von Schulgebäude und Schulanlagen sowie deren Ausstattung liegt bei den Schulträgern (§ 74 Abs. 3 i.V. m. § 75 Abs. 2 und 3 Punkt 2 SchulG).

Die Bedarfsfeststellung basiert auf den Schülerzahlprognosen und der zu erwartenden Zügigkeit einer Schule. Ein Zug besteht jeweils aus vier Klassen der Klassenstufen 1 bis 4. In der Folge legt die Schulbehörde ein Flächenprogramm fest, dass die Bedarfe, die sich aus dem pädagogischen Konzept der Schule ergeben, berücksichtigt.

Grundschule	einzügig	zweizügig	dreizügig	vierzügig	fünzügig
Aktuelles Raumprogramm	410 m ²	734 m ²	1.064 m ²	1.588 m ²	<i>nicht vorgesehen</i>
Künftiges Flächenprogramm	410 – 520 m ²	730 – 880 m ²	1.050 – 1.300 m ²	1.580 – 1.900 m ²	1.800 – 2.200 m ²
Inklusionszuschlag	<i>Bei Schwerpunktschulen in Bandbreite Flächenprogramm zu berücksichtigen</i>				
zusätzliche Flächen bei GTS	möglich	150 – 250 m ²	180 – 270 m ²	200 – 300 m ²	220 – 300 m ²

Die weitere Ausgestaltung dieser Fläche obliegt der Schulgemeinschaft in Zusammenwirken mit den Bauverantwortlichen des Schulträgers auf der Grundlage des pädagogischen Konzeptes und bedarf ebenfalls der Genehmigung der Schulbehörde.

Eine Erweiterung der vorgegebenen Flächen ist grundsätzlich möglich und wird dem Ministerium für Bildung zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Flächenneuberechnung erfolgt im Zuge von Bau-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen und ist auf den langfristigen Bedarf ausgelegt.

Für kurzfristig entstehende und vorübergehende Raumengpässe im Bestand sind die vorgesehenen Ausweichmöglichkeiten einzusetzen.

In erster Linie ist dies der Mehrzweckraum, der als Unterrichtsraum gilt und daher ggf. überbrückend als Klassensaal miteinbezogen werden muss, ebenso wie zusätzliche Fachräume. Dies kann auch Ganztagschulräume betreffen und insbesondere Räume, die für eine Betreuung im Rahmen einer Betreuenden Grundschule eingerichtet wurden.

Erst nach Ausschöpfen dieser Möglichkeiten wird eine Auslagerung erwogen, ggf. mit Hilfe von Klassenraumcontainern.

Zudem zieht das Erreichen der Klassenmesszahl nicht in jedem Fall eine Klassenteilung nach sich. Neben der Raumkapazität bedarf es auch der Lehrerstundenzuweisung durch das Land, um dem Schülerzuwachs gerecht zu werden.

Nachfolgend eine Gegenüberstellung der vorhandenen Klassensäle einschließlich des Mehrzweckraums und der erwarteten Entwicklung zur Klassenbildung im Grundschulbereich im Prognosezeitraum. Der Klassenbildung der Grundschulen liegt die Klassenmesszahl von 24 Kindern zugrunde.

Grundschule	Anzahl der Klassen (ohne Schulkindergarten)							Raumbestand		
	Schuljahr 2025/26	Schuljahr 2026/27	Schuljahr 2027/28	Schuljahr 2028/29	Schuljahr 2029/30	Schuljahr 2030/31	Schuljahr 2031/32	Allgemeine Unterrichtsräume	Mehrzweckraum	Derzeit vorgesehene Lösungswege
Dalberg	12	12	12	11	11	11	10	12	1	
Diesterweg	13	14	14	15	14	13	12	13	./.	Schulhausneubau, Überbrückung im Altbestand
Ernst-Ludwig	15	14	15	15	15	15	15	12	1	Nutzung von Fach- und Differenzierungsräumen, anderer Standort für Spiel- und Lernstube
Karmeliter	12	12	12	12	12	12	11	14	1	
Kerschensteiner	15	15	15	15	15	14	12	15	2	
Klausenberg	5	6	6	5	5	5	5	5	1	
Neusatz	14	14	14	12	12	12	11	11	./.	Ausweichmöglichkeit im Bestandsgebäude schaffen
Geschw.-Scholl	4	4	4	4	4	4	4	4	./.	
Paternus	15	15	16	14	13	13	13	12	1	Ausweichmöglichkeit im Bestandsgebäude schaffen
Pestalozzi	12	12	12	12	12	12	12	12	1	
Rheindürkheim	8	8	7	7	7	7	7	8	1	
Staudinger	21	20	19	20	19	19	19	22	1	
Westend	22	21	21	20	20	20	20	22	./.	
Wiesengrund	6	5	5	4	4	4	4	4	1	Auslagerung
Wiesoppenheim	4	4	4	4	4	4	4	4	./.	

4.3 Weiterführende allgemeinbildende Schulen

Die **Integrierte Gesamtschule (IGS)** ist durch Organisationsverfügung auf die Vierzügigkeit beschränkt und wächst nur über die Schülerzahl in der Sekundarstufe II. Eine IGS wird nur mit Sekundarstufe II errichtet. Der Bedarf für eine weitere Oberstufe ist nicht nachweisbar.

An den **Gymnasien** gehen die Übergangsquoten und der Anteil der auswärtigen Schüler*innen zurück, wobei sich durch die insgesamt steigende Gesamtzahl der Übergänge von den Grundschulen die Raumsituation dennoch nicht entspannen wird.

Die Feststellung des Flächenbedarfs für die anstehende Sanierung des Bildungszentrums sieht langfristig für die drei Gymnasien in Worms insgesamt 15 Züge vor. Insbesondere in der Orientierungsstufe ist jedoch weiterhin von zusätzlichen Klassen auszugehen.

Die Raumkapazitäten der **Realschulen plus** reichen für einen Zeitraum von mehreren Schuljahren nicht mehr aus. Die Schülerzahl steigt aus heutiger Sicht stärker als bei der letzten Fortschreibung erwartet. Die Zuwanderung wirkt sich vornehmlich auf die Realschule plus aus.

Durch den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung im Grundschulbereich mit einer angenommenen Teilnahmequote von 70% dürfte aufbauend, insbesondere für die Orientierungsstufe, ein wachsender Bedarf für zusätzliche **Ganztagschulplätze** an den Realschulen plus folgen.

4.3.1 Schulwahlverhalten und Schülerzahlhochrechnung

Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sind Wahlschulen, haben also keine Schulbezirke und keinen festgelegten Einzugsbereich. Es besteht zwar ein Anspruch auf Aufnahme an einer Schule der gewählten Art, nicht jedoch an einer bestimmten Schule (§ 10 Abs. 2, 1. Halbsatz übergreifende Schulordnung (ÜSchulO)*.

Über die Aufnahme an einer weiterführenden Schule entscheidet der/die Schulleiter*in (§ 11 Abs. 2 ÜSchulO) u.a. auch unter Berücksichtigung der Kapazitäten.

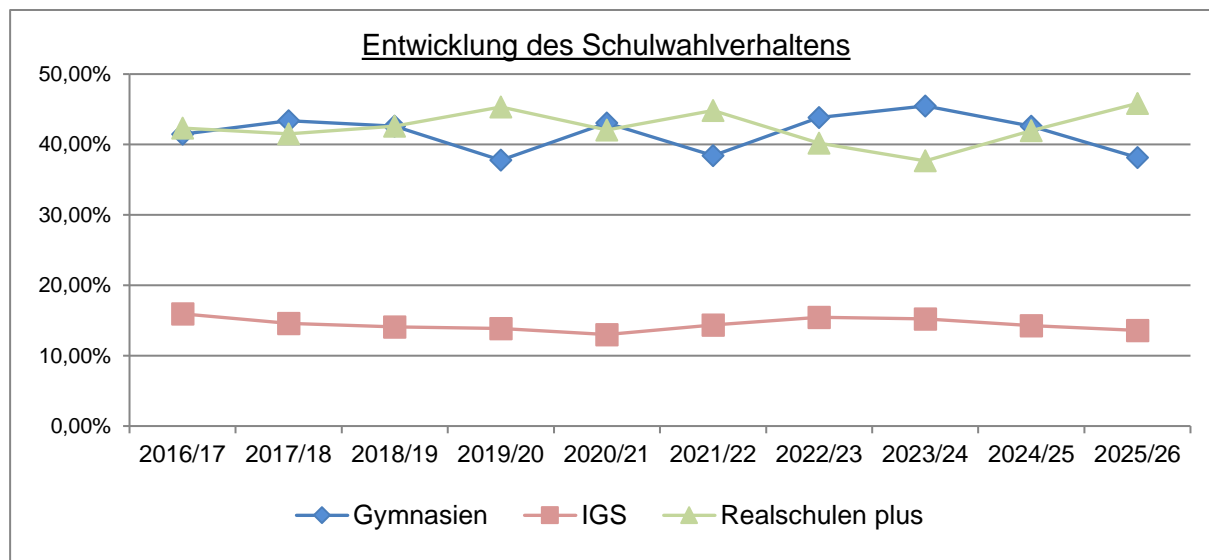
Diese individuelle, nicht ortsgebundene Wahl der Eltern für die weitere Schullaufbahn ihrer Kinder erlaubt jedoch keine Aussage, die einer Prognose der Grundschulentwicklung vergleichbar wäre.

Die Hochrechnung der Schülerzahl der weiterführenden Schulen basiert auf

- der Gesamtzahl der prognostizierten Schulabgänge der Wormser Grundschulen,
- den Durchschnittswerten des Schulwahlverhaltens der letzten fünf Jahre (Übergangsquoten),
- unter Berücksichtigung von Durchschnittswerten der Schülerbewegungen und
- der Schullaufbahnwechsel (Durchgangsquoten)

Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahl der einzelnen weiterführenden Schule kann daher erheblich von den Ergebnissen der dargestellten Hochrechnungen abweichen.

Die sogenannten **Übergangsquoten** bilden das Schulwahlverhalten nach der Grundschule ab. Die Auswertungen basieren auf den Rückmeldungen der Grundschulen im Rahmen der Abfrage zur Schuljahresstatistik und beinhalten auch die Übergänge zu den Schulen der gewählten Schulart außerhalb von Worms.



Im laufenden Schuljahr 2025/26 zeigt sich erstmals wieder eine deutliche Verschiebung der Übergangsquote zugunsten der Realschulen plus.

Um die Orientierungsstufen an den Gymnasien zu begrenzen und spätere Schullaufbahnwechsel von den Gymnasien zur Realschule plus möglichst zu vermeiden, wurde im Anmeldeverfahren die Beratung intensiviert.

*) Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) vom 12. Juni 2009 (GVBl. 2009, S.224), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.07.2025 (GVBl. S.411)

Ob sich die Übergansquote zu den Realschulen plus stabilisiert und die Zahl der Schullaufbahnwechsel tatsächlich dauerhaft abnimmt, wird erst in der Hochrechnung der nächsten Fortschreibung zu erkennen sein.

In der Hochrechnung werden die Durchschnittswerte der Zahlen der

- **auspendelnden Schüler*innen**, d.h. der Grundschüler*innen mit Wohnsitz in Worms, die nach der vierten Klasse eine Schule der gewählten Schulart außerhalb von Worms besuchen, und der
- **einpendelnden Schüler*innen**, d.h. der Grundschüler*innen mit Wohnsitz außerhalb von Worms, die sich für eine Schule der gewählten Schulart in Worms entscheiden, berücksichtigt.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ist die Abwanderung von Wormser Schüler*innen an eine Integrierte Gesamtschule oder ein Gymnasium außerhalb von Worms zu vernachlässigen.

Bei den Realschulen plus ist jedoch in den zurückliegenden Jahren eine deutliche Entlastung für die Schulstandorte in Worms zu erkennen. Im Schnitt wurde rund ein Zehntel der Gesamtschülerzahl der Schulabgänger*innen der Wormser Grundschulen an einer Realschule plus im Umland aufgenommen.

<u>Abwanderung nach der Grundschule zu weiterführenden Schulen außerhalb von Worms</u>										
Quelle: jährliche Rückmeldung der Grundschulen zum Übergangsverhalten										
Schuljahr	2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Schulart	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gymnasien	9	3,26%	6	1,78%	5	1,51%	10	3,07%	6	1,92%
IGS	2	1,94%	8	6,72%	8	7,21%	3	2,75%	1	0,90%
RS plus	37	11,49%	26	8,39%	26	9,45	41	12,77%	28	7,47%

Die Aufnahme auswärtiger Schüler*innen in die fünften Klassen der Realschulen plus in Worms liegt dagegen regelmäßig im unteren einstelligen Prozentbereich, ebenso an der Integrierten Gesamtschule, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

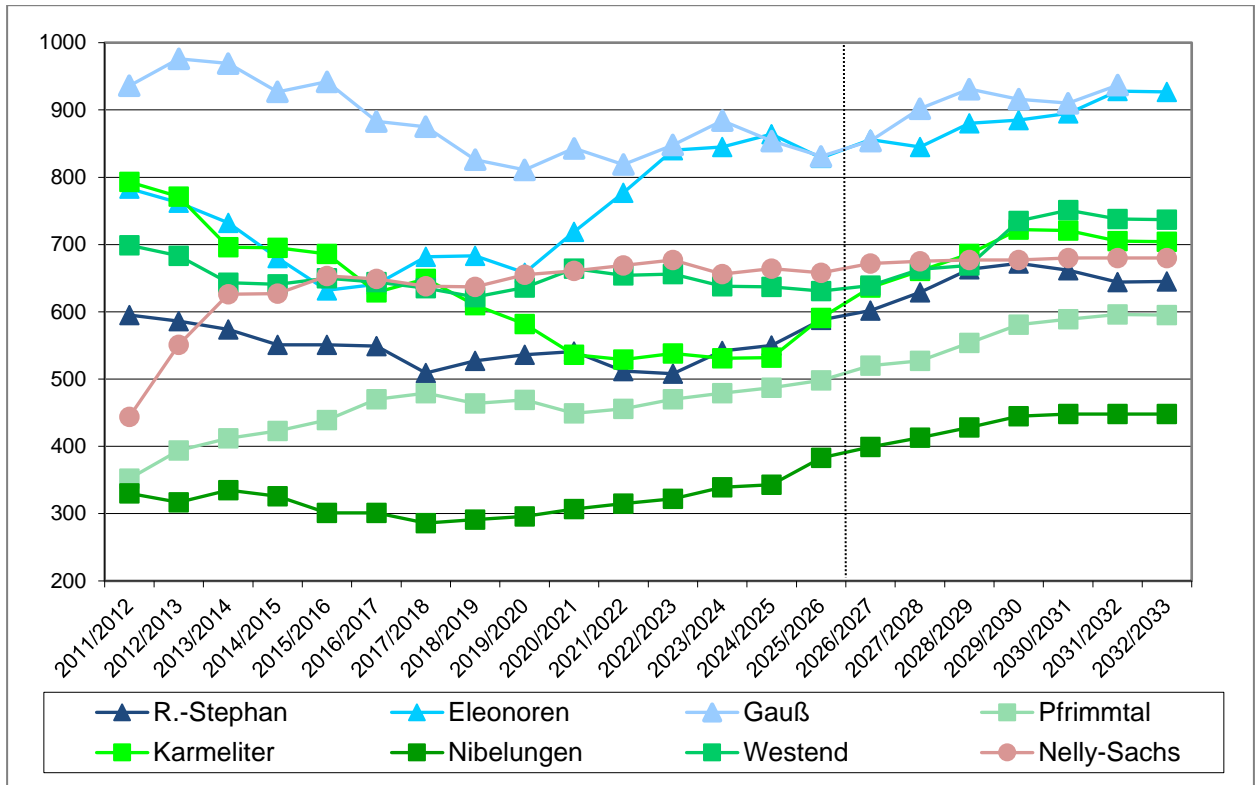
<u>Auswärtige Schüler*innen in den Eingangsklassen der weiterführenden Schulen in Worms</u>										
Quelle: jährliche Schülerzahlabfrage										
Schuljahr	2021/22		2022/23		2023/24		2024/25		2025/26	
Schulart	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil
Gymnasien	70	19,55%	85	19,95%	115	25,33%	99	23,68%	77	19,40%
IGS	3	2,73%	2	1,80%	3	2,70%	2	1,83%	0	0%
RS plus	7	2,29%	5	1,65%	4	1,47%	9	3,02%	8	2,06%

Aufgrund begrenzter räumlicher Ressourcen weisen die drei Gymnasien in Abstimmung mit der Schulbehörde seit Schuljahr 2024/25 Anmeldungen aus anderen Bundesländern zurück und verweisen auswärtige Schüler*innen ggf. an das nächstgelegene Gymnasium außerhalb von Worms, so dass der Anteil der auswärtigen Schüler*innen an den Gymnasien wieder auf die Zahl von vor fünf Jahren zurückfällt.

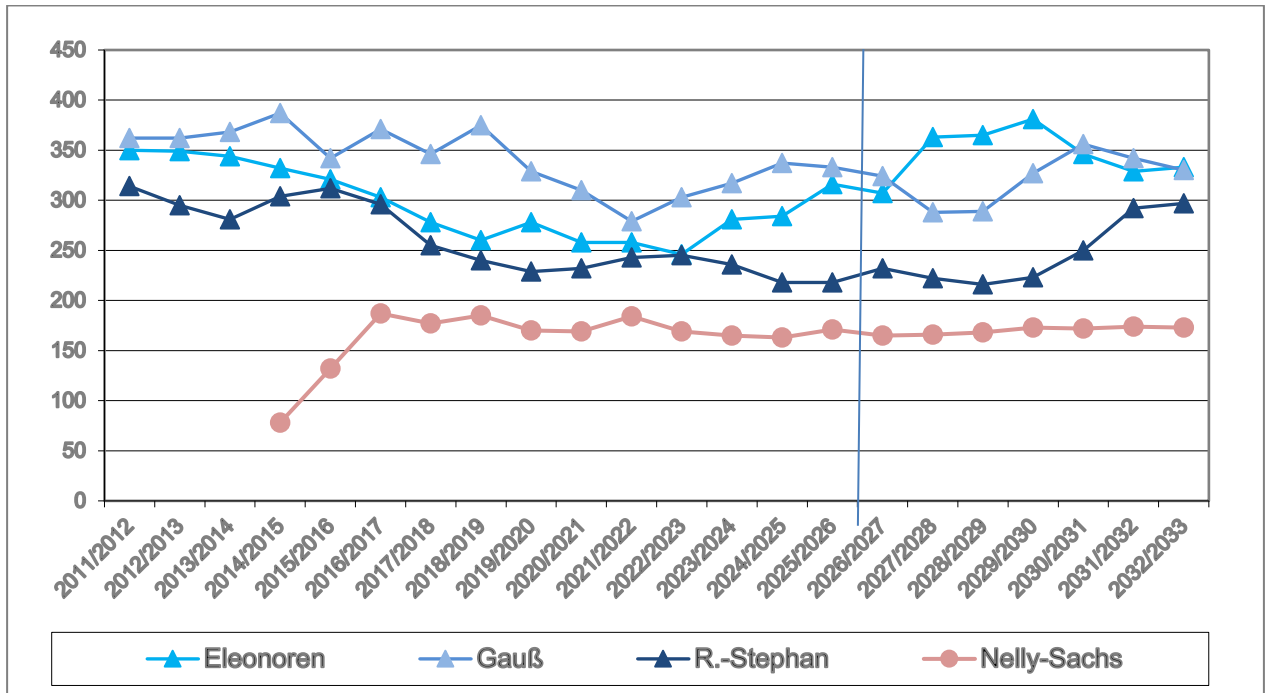
Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich die nachfolgende, hochgerechnete Schülerzahlentwicklung der weiterführenden Schulen bis Schuljahr 2032/33, getrennt nach Sekundarstufe I und II, ab Einführung der Realschule plus im Schuljahr 2011/12.

Die detaillierten Auswertungen für die einzelnen weiterführenden Schulen finden sich im Statistikeil im Anhang. Auf die begrenzte Aussagekraft einer Hochrechnung sei an dieser Stelle nochmals hingewiesen.

Schülerzahlentwicklung der weiterführenden, allgemeinbildenden Schulen
Sekundarstufe I (Klassenstufe 5 bis 10)



Schülerzahlentwicklung der Sekundarstufe II (Klassenstufe 11 bis 13)



Die Schülerzahl, insbesondere auch an den Realschulen plus, steigt deutlich an, mehr noch als nach der letzten Hochrechnung erwartet.

Dies hat folgende Gründe:

- Der erwartete Anstieg der Schülerzahl der Grundschulen fällt höher aus als prognostiziert (vgl. *Schülerzahlentwicklung der Grundschulen, Seite 20*). Diese starken Jahrgänge verlassen in den nächsten Jahren die Grundschule und wechseln an die weiterführenden Schulen.
- Darüber hinaus steigt auch die Übergangsquote zu den Realschulen plus, d.h. ein größerer Anteil der wachsenden Anzahl von Schulabgänger*innen aus den Grundschulen wechselt an eine Realschule plus.
Wenn dies der intensivierten Beratung bei der Anmeldung geschuldet sein sollte, wird sich eine Entlastung der Realschulen plus durch weniger Schullaufbahnwechsel in den nächsten zwei bis drei Schuljahren zeigen.
- Die Aufnahme von Grundschüler*innen aus Worms an den Realschulen plus im Umland war für Schuljahr 2025/26 rückläufig, so dass mehr Schüler*innen einen Schulplatz an einer Realschule plus in Worms erhalten haben.
- Die Realschulen plus fangen einen Großteil der unterjährigen Zuwanderung auf, die eine Hochrechnung im Vorfeld nicht abbilden kann.

Zwar wird sich die zukünftig sinkende Zahl der Schulneulinge zeitversetzt auch auf die Schülerzahl an den weiterführenden Schulen auswirken, überbrückend müssen jedoch zeitnah Lösungen zur Vermeidung von Raumengpässen gefunden werden.

4.3.2 Raumbedarf

Der Raumplanung werden die nachfolgenden Flächenprogramme der neuen Schulbaurichtlinie zugrunde gelegt. Ein Zug besteht jeweils aus sechs Klassen der Klassenstufen 5 bis 10.

Realschule plus	dreizügig	vierzügig	fünfüzügig	sechszügig
Aktuelles Raumprogramm	2.932 m ²	3.467 m ²	4.169 m ²	4.931 m ²
Künftiges Flächenprogramm	2.930 – 3.370 m ²	3.460 – 3.900 m ²	4.160 – 4.780 m ²	4.920 – 5.650 m ²
Inklusionszuschlag	<i>Bei Schwerpunktschulen in Bandbreite Flächenprogramm zu berücksichtigen</i>			
zusätzliche Flächen bei GTS	möglich	200 – 300 m ²	250 – 350 m ²	280 – 400 m ²

Gymnasium	zweizügig	dreizügig	vierzügig	fünfüzügig	sechszügig
Aktuelles Raumprogramm	2.626 m ²	3.693 m ²	4.580 m ²	5.867 m ²	6.720 m ²
Künftiges Flächenprogramm	2.600 – 2.860 m ²	3.680 – 4.040 m ²	4.580 – 5.015 m ²	5.860 – 6.360 m ²	6.700 – 7.300 m ²
Inklusionszuschlag	<i>Bei Schwerpunktschulen in Bandbreite Flächenprogramm zu berücksichtigen</i>				
Zusätzliche Flächen bei GTS	möglich.				

Bei den weiterführenden Schulen als Wahlschulen ohne Schulbezirk nimmt die Schulbehörde für die Feststellung des schulischen Bedarfs den Gesamtbedarf für alle Schulen einer Schulart und Organisationsform im Stadtgebiet in den Blick.

Sobald die Aufnahmekapazitäten an einer Schule der gewählten Art und Organisationsform überschritten ist, muss an die andere Schule der gewählten Art verwiesen werden.

Die **Raumsituation an den Realschulen plus** gibt angesichts der beschriebenen Schülerzahlentwicklung Anlass zur Besorgnis und bedarf dringend zeitnaher Lösungen:

An allen Standorten lässt sich zusätzlicher Raumbedarf erkennen, bis durch den Schülerrückgang im Grundschulbereich wieder eine Entspannung eintritt. Für alle Realschulen plus kann der Mehrbedarf aufbauend bis 2032/33 im schlechtesten Fall einen Umfang von insgesamt bis zu drei Zügen annehmen.

Aktuell verfügen die Realschulen plus über eine Raumkapazität von insgesamt 13 bis 14 Züge.

Die Errichtung einer neuen Realschule plus erfolgt ebenfalls mit drei Zügen. Ein langfristiger Bedarf über 10 Jahre hinaus ist in diesem Umfang jedoch nicht nachweisbar, so dass über eine temporäre Erweiterung der einzelnen Schulstandorte nachgedacht werden muss.

- Pfrimmtal-Realschule plus

Für den Ersatzbau des abgängigen Schulgebäudes hat die Schulbehörde mit Blick auf den damals festgestellten Gesamtbedarf der Realschulen plus in Worms die Dreizügigkeit mit Ganztagschulangebot anerkannt.

Die Schule ist durch das neue pädagogische Konzept als Clusterschule im Grundsatz nun auch baulich auf die Dreizügigkeit festgelegt, d.h. es können für die 5. Klassen maximal 75 Schulplätze in drei Klassen vergeben werden. Auch die Aufnahme von Schullaufbahnwechsellern ab Klassenstufe 7, dann mit einem Klassenteiler von 30 Schüler*innen, ist damit auf drei Züge und 15 zusätzliche Schulplätze pro Klassenstufe beschränkt.

Die Anzahl der Anmeldungen übersteigt, wenig überraschend für ein neues Schulgebäude mit neuem Konzept, diese Aufnahmekapazitäten. Das Anmeldeverfahren an der Pfrimmtal-Realschule plus sieht daher in Kooperation mit der Schulbehörde festgelegte Aufnahmekriterien und darüber hinaus bei einem Überhang ein Losverfahren vor.

Die Pfrimmtal-Realschule plus hat als einziger Standort ein ausreichend großes Schulerweiterungsgelände, das grundsätzlich eine bauliche Erweiterung erlauben würde.

- Nibelungen-Realschule plus

Das Schulgebäude verfügt nach Abschluss der Generalsanierung über die Räume einer dreizügigen Realschule plus. Als zweite integrative Realschule plus in Worms entlastet die Nibelungen-Realschule plus die Pfrimmtal-Realschule plus.

Die Nibelungen-Realschule plus koordiniert die unterjährige Zuwanderung und nimmt einen Großteil der neu zugewanderten Schüler*innen auf.

Angesichts der im kommenden Schuljahre erwarteten insgesamt steigenden Schülerzahl an den Realschulen plus müssen an diesem Standort die während der Auslagerung eingesetzten vorhandenen Klassensaalcontainer überbrückend erhalten bleiben, um kurzfristig die fehlenden Kapazitäten an den Realschulen plus zu überbrücken.

- Karmeliter-Realschule plus

Das Gebäude der Karmeliter-Realschule plus, einer der beiden Realschulen plus in kooperativer Form, ist auf vier Züge mit Ganztagschulangebot ausgelegt. Durch die räumliche Entfernung zur Nikolaus-Doerr-Halle, der zugeordneten Schulsportstätte, wird der Schule zur Erfüllung des Ganztagschulbedarfs ein zusätzlicher Bewegungsraum am Schulstandort zuerkannt. Hierfür ist ein Ersatzbau für die abgängige Sportstätte am Standort Goethestraße in Planung. Das alte Bestandsgebäude wurde bereits abgerissen.

Der zusätzliche Bewegungsraum wird nicht als Sportstätte geführt, hat also keine Auswirkung auf die Sportstättenbedarfsplanung, wird die Schule jedoch räumlich entlasten.

Durch die anstehende Baumaßnahme ist allerdings mittelfristig kein Platz für eine überbrückende Erweiterung der Schule.

- Westend-Realschule plus

Die zweite Realschule plus in kooperativer Form erfüllt die Anforderungen einer drei- bis vierzügigen Realschule plus. Die Raumkapazität wird jedoch bereits seit Jahren deutlich überschritten.

Schüler*innen können an die Karmeliter-Realschule plus verwiesen werden, was in den kommenden Jahren durch die insgesamt steigende Zahl der Übergänge an die Realschulen plus kaum möglich sein wird.

Es steht zu erwarten, dass auch an die Nibelungen-Realschule plus, also an eine integrative Realschule plus, verwiesen werden muss.

Eine überbrückende Erweiterung der Westend-Realschule plus ginge zulasten der ebenfalls begrenzten Schulhoffläche und des dortigen Baumbestandes. Allenfalls wäre zu prüfen, ob das angrenzende „Hausmeisterhaus“ für schulische Zwecke nutzbar ist, um dem bereits bestehenden Raumengpass zu begegnen.

Die Hauptlast der steigenden Schülerzahl der Realschulen plus wird aus Platzgründen kurzfristig die Nibelungen-Realschule plus tragen müssen.

Die beschriebene Schülerzahlentwicklung zieht nach sich, dass nicht alle Schüler*innen die gewünschte Realschule plus werden besuchen können.

Die **Feststellung des Raumbedarfs für die drei Gymnasien** der Stadt Worms anlässlich der anstehenden Sanierung der beiden Gymnasien am Schulstandort Bildungszentrum sieht langfristig insgesamt 15 Zügen vor.

Insbesondere in der Orientierungsstufe ist jedoch an jedem der drei Gymnasien weiterhin von zusätzlichen Klassen auszugehen.

Auch die Gymnasien werden durch die steigende Anzahl von Schulabgänger*innen aus den Grundschulen weiterhin Raumengpässe zu bewältigen haben.

- Eleonoren-Gymnasium

Das Raumprogramm, das der bereits mehrjährigen, abschnittswisen Sanierung im laufenden Betrieb zugrunde liegt, benennt fünf Züge. Die Aufnahmekapazität ist ausgeschöpft. Der Standort ist nicht erweiterbar.

- Gauß- und Rudi-Stephan-Gymnasium

Die beiden Gymnasien am Standort Bildungszentrum, haben für insgesamt 10 Züge auf der Grundlage des jeweiligen Flächenprogramms und der pädagogischen Konzepte unter Berücksichtigung gemeinsam nutzbarer Flächen Raumprogramme entwickelt, die bereits genehmigt wurden.

Überbrückend wurde der langjährige Bedarf im naturwissenschaftlichen Bereich durch die Ergänzung von zwei Fachräumen mit Sammlung in Modulbauweise ("Biocampus") erfüllt.

Grundsätzlich böte das Schulgelände bei Bedarf weitere Stellfläche für zusätzliche Klassensaalcontainer.

- Nelly-Sachs-Integrierten Gesamtschule (IGS)

Das Schulgebäude erfüllt entsprechend der Errichtungsverfügung die Voraussetzungen der Vierzügigkeit mit Oberstufe als Ganztagschule und Schwerpunktschule. Auch die Nelly-Sachs-IGS ist als Clusterschule organisiert und daher baulich auf die vorgegebene Vierzügigkeit beschränkt. Eine Erweiterung ist daher nicht vorgesehen.

Für die Errichtung, Erweiterung oder die Umwandlung einer Schule zu einer weiteren IGS muss der Schulträger das schulische Bedürfnis nachweisen können.

Hierfür genügt nicht nur eine ausreichende Anzahl von Anmeldungen, es ist auch maßgeblich, dass mit den Anmeldungen die erforderliche Ausgewogenheit der Leistungsstufen erreicht werden kann. Darüber hinaus ist der Bedarf für eine weitere Sekundarstufe II nachzuweisen.

Ohne Sekundarstufe II bietet die IGS die Schulabschlüsse einer Realschule plus an, wobei auch nach Abschluss einer Realschule plus bei Vorliegen der Voraussetzungen der Übergang zu einer gymnasialen Oberstufe möglich ist.

Im Zuge der Errichtung des beruflichen Gymnasiums an der Ilse-Lang-Berufsbildenden Schule wurde der Bedarf für eine weitere Gymnasiale Oberstufe für Worms bereits kontrovers diskutiert. Der Bedarfsnachweis für eine weitere Oberstufe kann derzeit nicht erbracht werden.

4.3.3 Ganztagsschulangebote an weiterführenden Schulen

Im laufenden Schuljahr 2025/26 weist die Schuljahresstatistik für die weiterführenden Schulen insgesamt 532 Ganztagschulplätze aus.

Mit der Karmeliter-Realschule plus in kooperativer Form, der Pfrimmtal-Realschule plus in integrativer Form, dem Rudi-Stephan-Gymnasium und der Nelly-Sachs-IGS verfügt jede Schulart und Organisationsform über ein Ganztagschulangebot.

An diesen vier Schulen lag die Teilnahmequote über die letzten drei Schuljahre insgesamt bei rund einem Viertel der Gesamtschülerzahl.

Ganztagschulen (GTS) in Angebotsform an weiterführenden Schulen in Worms					
(Datenquelle: Schuljahresstatistik)					
Schuljahr	Gesamtschülerzahl Realschule plus, Gymnasien, Integrierte Gesamtschule Sekundarstufe I	davon Ganztagschüler *innen	GTS-Anteil	Gesamtschülerzahl GTS in Angebotsform (Sekundarstufe I)	Teilnahme- quote
2020/21	4720	514	10,89%	2187	23,50%
2021/22	4731	545	11,52%	2166	25,16%
2022/23	4859	550	11,32%	2193	25,08%
2023/24	4914	557	11,33%	2208	25,23%
2024/25	4731	567	11,50%	2233	25,39%
2025/26	5009	532	10,62%	2335	22,78%

Der geringere Ganztagschulanteil und die gesunkene Teilnahmequote im laufenden Schuljahr 2025/26 erklärt sich neben der steigenden Schülerzahl auch durch einen Rückgang der Anmeldungen an der Integrierten Gesamtschule von zuletzt 152 auf nunmehr 92 Anmeldungen. Aufgrund personeller Engpässe wurde der Schwerpunkt im Ganztagschulangebot auf die Klassenstufen 5 bis 7 gelegt, um für die jüngeren Schüler*innen die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

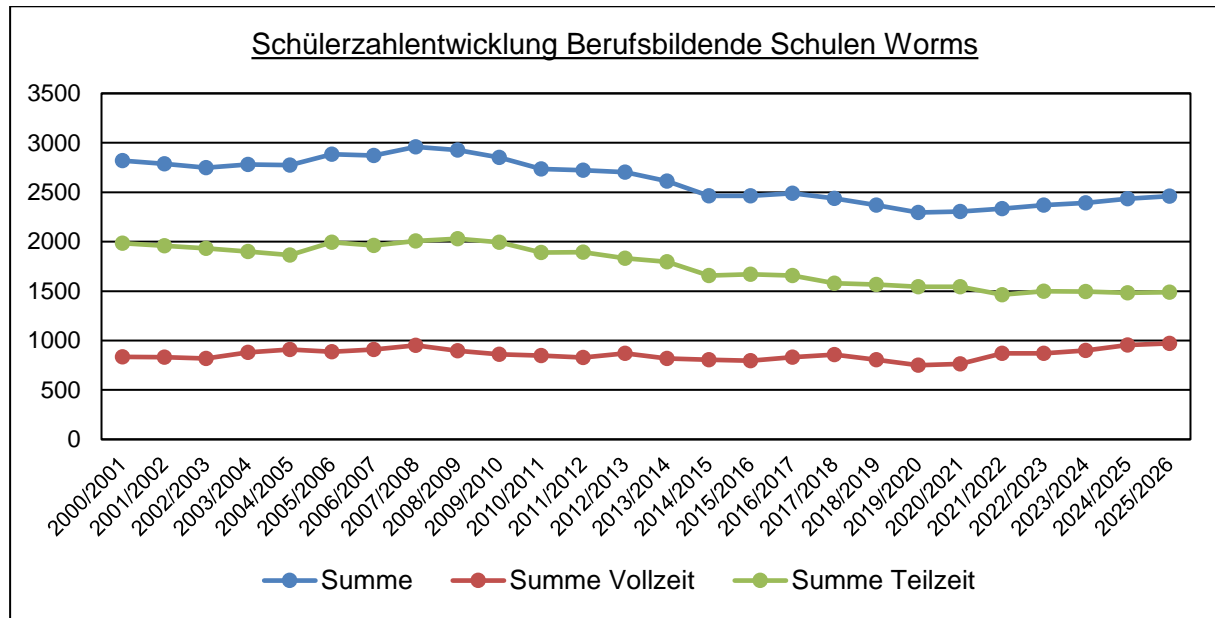
Durch die steigenden Schülerzahlen an den Realschulen plus und den Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung im Grundschulbereich, für den die Jugendhilfeplanung eine Teilnahmequote von 70% annimmt, wird die Nachfrage nach Ganztagsplätzen auch im Bereich der weiterführenden Schulen, insbesondere für die Orientierungsstufe, aller Voraussicht nach ebenfalls zunehmen.

Die vorhandenen Ganztagskapazitäten an den beiden Ganztagschulstandorten der Realschulen plus reichen dann nicht mehr aus.

Sollte eine bauliche Erweiterung der Pfrimmtal-Realschule plus möglich sein, wären auch an diesem Standort zusätzliche Flächen für das Ganztagsangebot, u.a. eine Erweiterung der Mensa, mitzudenken.

4.4 Berufsbildende Schulen

Die Entwicklung der Schülerzahl der Berufsbildenden Schulen ist aufgrund eines nur ein- bis dreijährigen Verbleibs der Schüler*innen und mangels verlässlicher statistischer Daten zum Übergangsgeschehen nicht prognostizierbar, daher endet die Zahlenreihe mit dem laufenden Schuljahr 2025/26.



Die Schülerzahl der Berufsbildenden Schulen steigt vornehmlich durch die Vollzeitbildungsgänge, woran das **Berufsvorbereitungsjahr** einen wesentlichen Anteil hat.

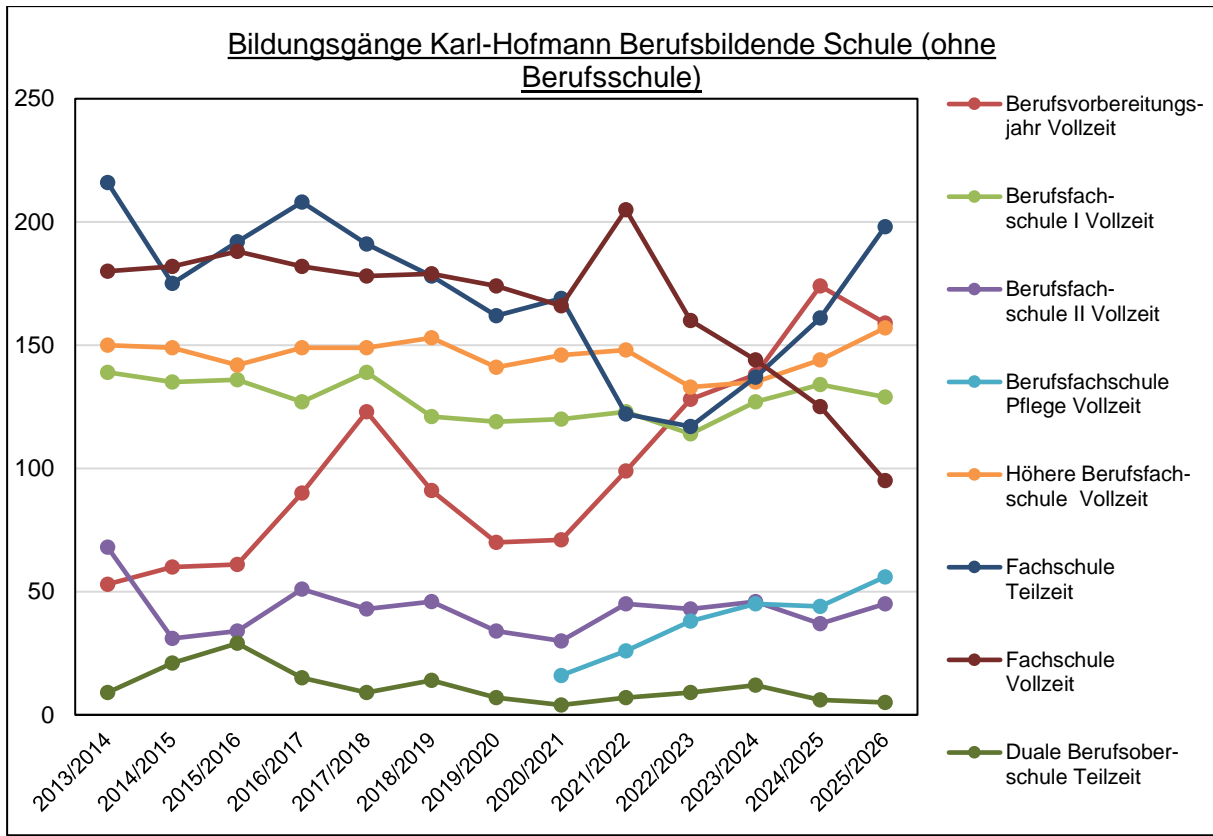
Das einjährige BVJ in Vollzeit mit unterschiedlichen beruflichen Schwerpunkten soll schulpflichtigen Schüler*innen ohne Abschluss der Berufsreife Einblick in berufliche Möglichkeiten bieten und bestenfalls die Berufsreife vermitteln. Nach dem Besuch des BVJ endet die Schulpflicht, selbst wenn kein Abschluss erreicht wird.

Die Entwicklung der Schülerzahl des BVJ ab 2015 und 2021 spiegelt die Zuwanderung bzw. die Aufnahme Neuzugewanderter ohne Abschluss zur Erfüllung der Schulpflicht wider, deren Aufnahme an einer Realschule plus aufgrund des Alters nicht mehr möglich war.

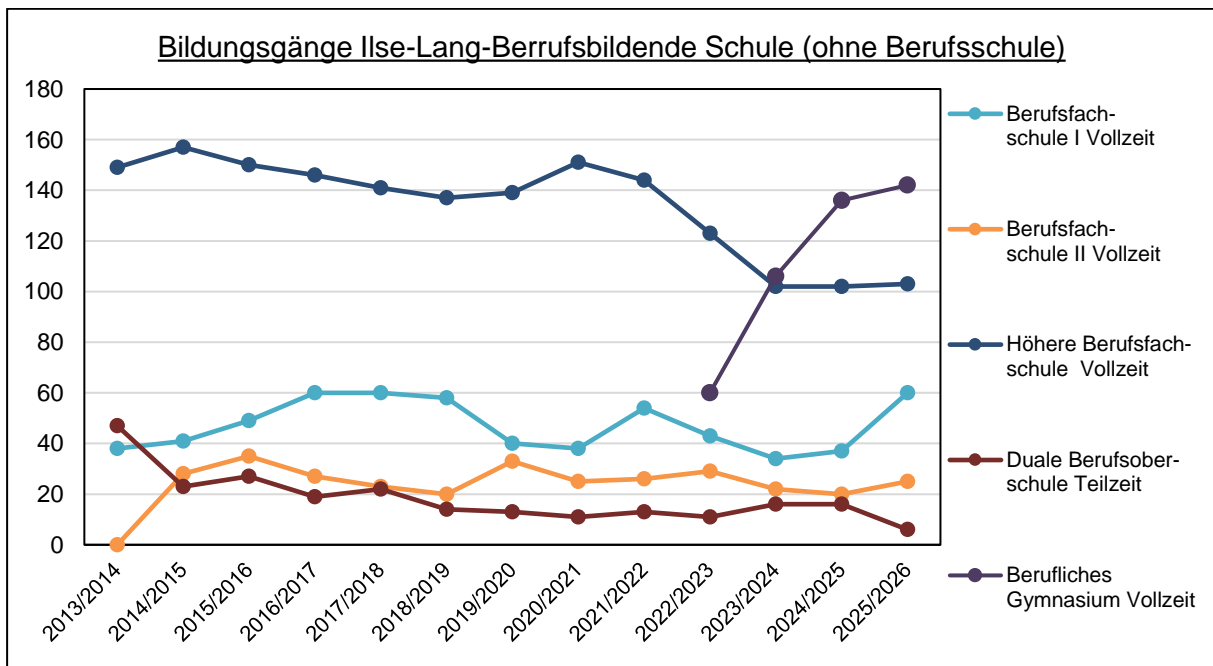
Das BVJ wurde zum Schuljahr 2022/23 mit neuer Stundentafel mit zusätzlichen und verpflichtenden Praxisanteilen, mehr landesfinanzierter Schulsozialarbeit sowie verpflichtender Lernberatung neu aufgestellt.

Zum Schuljahr 2020/21 kommt an der Karl-Hofmann-Schule die **Berufsfachschule Pflege** in Vollzeit hinzu. Durch das Pflegeberufe-Reformgesetz (PflBEReG)* wurden die Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer Ausbildung als Pflegefachfrau bzw. zum Pflegefachmann zusammengeführt.

*) Gesetz zur Reform der Pflegeberufe (Pflegeberufereformgesetz – PflBEReG) vom 17. Juli 2017, BGBl. JG 2017 Teil I Nr. 49, S. 2581



Eine neue gegenläufige Entwicklung zeigt sich bei den Fachschulen an der Karl-Hofmann-Schule. Seit Schuljahr 2024/25 geht bei der Schülerzahl der Fachschulen die Schere zugunsten des Teilzeitangebots auseinander. Hier erfreut sich die berufsbegleitende Fachschule Sozialwesen mit der Ausbildung als Erzieherin/Erzieher eines steigenden Zuspruchs.



Zum Schuljahr 2022/23 wurde an der Berufsbildenden Schule Wirtschaft, nun Ilse-Lang-Berufsbildende Schule, ein zweizügiges **Berufliches Gymnasium der Fachrichtung Gesundheit und Soziales** errichtet.

Die anfängliche Befürchtung, dass die Sekundarstufen II anderer Schulen in Worms durch ein weiteres Angebot der Sekundarstufe II im Bestand gefährdet sein könnten, hat sich nicht bewahrheitet.

Rund 50% der Schüler*innen der beiden Berufsbildenden Schulen in Worms wohnen in Worms. Der größte Anteil der **auswärtigen Schüler*innen** pendelt aus dem Landkreis Alzey-Worms an die beiden Berufsbildenden Schulen nach Worms.

Mit den Städten Ludwigshafen und Mainz und dem Landkreis Alzey-Worms gibt es **Zweckvereinbarungen** für einen finanziellen Ausgleich des Schulbesuchs der Berufsbildenden Schulen auf der Grundlage der Schülerzahlen.

Gemeinsames Ziel der Schulleitungen, der Stadt Worms als Schulträger und der Schulbehörde für den Berufsschulstandort Worms ist die langfristige und nachhaltige, bedarfs- wie nachfrageorientierte **Standortsicherung** zwischen den Oberzentren Mainz und Ludwigshafen.

Wohnort- und ausbildungsplatznahe Schulangebote, insbesondere im dualen System, müssen erhalten und ausgebaut werden.

Am Berufsschulstandort Worms können alle Schulabschlüsse erreicht werden.

Auch für die Karl-Hofmann-Schule steht die **Generalsanierung des Schulgebäudes** an. Das Raumprogramm einer Berufsbildenden Schule erstellt die Schulbehörde für den konkreten Bedarf der einzelnen Schule. Für die Karl-Hofmann-Berufsbildende Schule liegt bereits ein genehmigtes Raumprogramm vor.

Das Gebäude der Ilse-Lang-Berufsbildende Schule (ehemals BBS Wirtschaft) wird nicht in die Sanierung miteinbezogen.

4.5 Förderschule

Die Schülerzahl der Geschwister-Scholl-Schule ist in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gestiegen. Die weitere Entwicklung hängt wesentlich von den Auswirkungen der neuen Schulordnungen ab, die zum 01.08.2024 in Kraft traten.

Es zeichnet sich bereits ab, dass sich die Schülerschaft der Förderschule verändert.

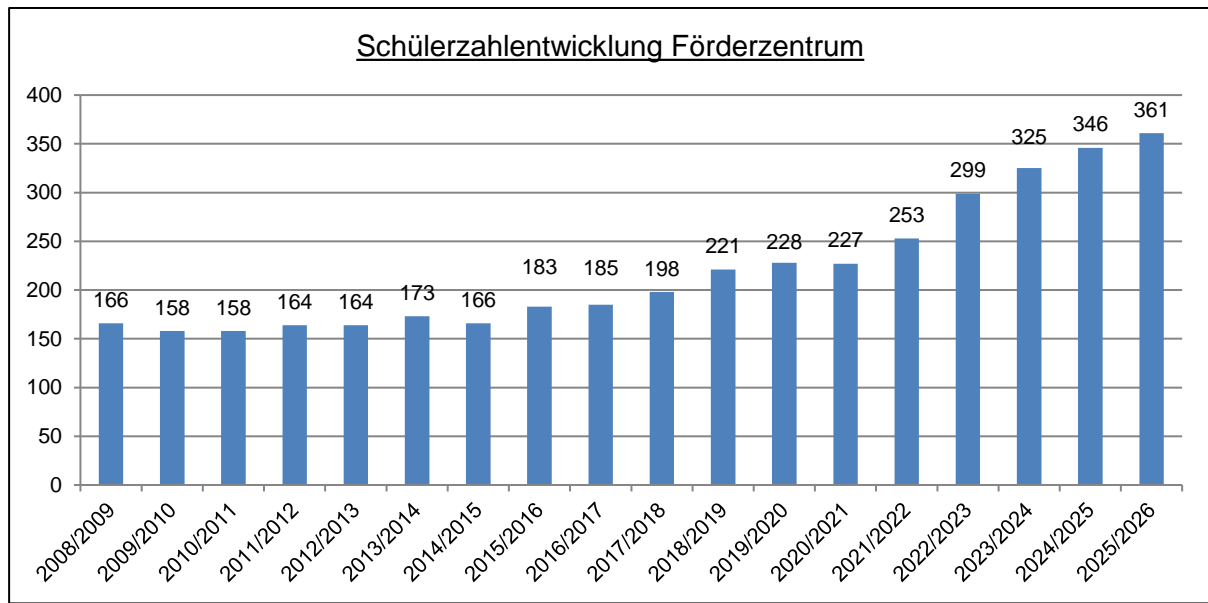
Die Schule hat weiterhin drei Standorte. Die Zusammenführung der Außenstellen am Hauptstandort in der Karl-Marx-Siedlung wird weiterverfolgt. Der schulische Bedarf ist zweifelfrei festgestellt. Das vorliegende, genehmigte Raumprogramm muss nun jedoch aufgrund der Anpassung des pädagogischen Konzeptes infolge der neuen Förderschulordnung nochmals überarbeitet und erneut zur Genehmigung vorgelegt werden.

Übergangsweise wurden auf dem Schulgelände des Hauptstandorts in der Karl-Marx-Siedlung durch einen Modulbau zusätzliche Unterrichtskapazitäten und Räume geschaffen. Die Raumsituation bleibt dennoch angespannt.

Das Mittagessen wird aktuell noch in dem an das Schulgelände angrenzenden Vereinsheim der SG Kickers 1949 Worms e.V. eingenommen.

4.5.1 Schülerzahlentwicklung und Raumbedarf

Die Geschwister-Scholl-Schule verzeichnet in den zurückliegenden Schuljahren einen sprunghaften Anstieg der Schülerzahl.



Die Zahlenreihe endet mit dem laufenden Schuljahr, da keine belastbare Prognose für die Zahl der sonderpädagogischen Gutachten und das nachfolgende Schulwahlverhalten der Eltern möglich ist. Hinzu kommt eine unvorhersehbare Entwicklung durch Zuwanderung.

In den letzten Jahren hat jedoch die **Förderquote**, d.h. der Anteil der Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an der Gesamtzahl aller Schüler*innen der Klassen 1 bis 10 mit Wohnsitz in Worms, stetig zugenommen und lag im Schuljahr 2024/25 bei 6,39% gegenüber rund 5% im Schuljahr 2020/21. Die Förderquote in Deutschland betrug im Schuljahr 2020/21 7,7 % und in Rheinland-Pfalz 6,4% *).

Eine höhere Förderquote bei gleichzeitig steigender Gesamtschülerzahl der allgemeinbildenden Schulen lässt im Grundsatz weiterhin steigende Zahlen auch für die Förderschule erwarten.

Allerdings traten zum 01.08.2024 aufeinander abgestimmte, **neue Schulordnungen** für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen **) sowie für die öffentlichen Förderschulen ***) in Kraft.

Wesentliche Neuerungen sind, dass

- alle nach § 57 SchulG schulpflichtigen Kinder mit offensichtlicher oder vermuteter Behinderung an der zuständigen Grundschule zum Schulbesuch angemeldet werden (§ 11 Abs. 2 Schulordnungen für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen) und
- beim Schuleintritt sowie beim Wechsel auf die weiterführende Schule, d.h. in den Klassenstufen 1 und 5, kein Feststellungsverfahren für den Förderschwerpunkt Lernen stattfindet.

*) <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/hintergrund/zahlen-daten-und-fakten/inklusionsquoten-in-deutschland>

**) Schulordnung für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen (InklSchulO) vom 16.05.2024, gültig ab 01.08.2024, GVBl. 2024, 143, 183, Gl.-Nr. 223-1-2, letzte berücksichtigte Änderung: Berichtigung GVBl. 2024 S. 183

***) Schulordnung für die öffentlichen Förderschulen (FöSchulO) vom 16.05.2024, gültig ab 01.08.2024, GVBl. 2024, 157, Gl.-Nr. 223-1-40, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht geändert, sowie Teil 11a mit § 59a neu eingefügt durch Artikel 4 der Verordnung vom 21.11.2024 (GVBl. S. 397, 398)

Die Auswirkungen der neuen Schulordnungen auf die Entwicklung der Schülerzahlen sowohl für die Regelschulen als auch an den Förderschulen sind derzeit noch nicht absehbar.

Eine Folge ist jedoch, dass das pädagogische Konzept der Geschwister-Scholl-Förderschule auf die Bedürfnisse einer sich verändernden Schülerschaft angepasst werden muss. Dies erfordert auch die Überarbeitung des vorhandenen Raumprogramms auf der Grundlage des neuen pädagogischen Konzeptes. Das neue Raumprogramm muss ebenfalls wieder neu genehmigt werden.

Die bauliche Zusammenführung der drei Schulstandorte wird weiterverfolgt. Die Voraussetzung ist jedoch das neue genehmigte Raumprogramm, dessen Umsetzung dann zur Pflichtaufgabe der Stadt als Schulträger wird. Einen aktualisierten Zeitplan gibt es noch nicht.

Überbrückend ist auf dem Schulgelände am Standort Karl-Marx-Siedlung ein hochwertiger Modul-Bau entstanden. Die Raumsituation bleibt jedoch angespannt. Es bedarf weiterhin zusätzlicher überbrückender Maßnahmen. Die Zwischenlösungen bieten zudem keine Alternative für die Organisation des Mittagessens als Teil des pädagogischen Konzeptes der verpflichtenden Ganztagschule.

Das Mittagessen wird aktuell im angrenzenden Vereinsheim der SG Kickers 1949 Worms e.V. eingenommen. Der zweijährige Vertrag läuft zum Schuljahresende aus.

In einem der Schule gegenüberliegenden, neu angekauften Gebäude wird derzeit eine neue Mensa mit Ausgabeküche eingerichtet, die voraussichtlich zum Schuljahreswechsel zur Verfügung steht.

4.5.2 Schulische Inklusion in Worms

Am 26.03.2009 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vom 13.12.2006 für die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert. Damit war u.a. die Verpflichtung zur Inklusion im Bildungssystem verbunden (Art. 24). Schulrecht ist in Deutschland Landesrecht, so dass diese Verpflichtung auf die Länder überging.

In Rheinland-Pfalz wurde mit der Änderung des Schulgesetzes zum 01.08.2014 ein inklusives Schulsystem mit einem Wahlrecht für Kinder mit Behinderung zwischen Sonderschule und inklusivem Unterricht in einer Regelschule, vorrangig einer Schwerpunktschule, geschaffen, das nun mit den neuen Schulordnungen für den inklusiven Unterricht an öffentlichen Schulen sowie für die öffentlichen Förderschulen, die am 01.08.2024 in Kraft traten, weiterentwickelt wird.

Ausführliche Informationen zur Weiterentwicklung des inklusiven Schulsystems in Rheinland-Pfalz finden sich hier: <https://bm.rlp.de/unsere-schwerpunkte/inklusion/schulordnung-fuer-den-inkluisiven-unterricht/modernisierte-foerderschulordnung> / <https://bildung.rlp.de/inklusion/>

Inklusion im schulischen Bereich wird mit folgenden Parametern beschrieben:

Die **Exklusionsquote** ist der Anteil der Wormser Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf, die die Geschwister-Scholl-Schule oder eine andere Förderschule im Umland besuchen, im Verhältnis zu allen Schüler*innen mit Wohnsitz in Worms in den Klassen 1 bis 10 (ohne BBS).

Die **Inklusionsquote** benennt dagegen den Anteil der Schüler*innen, die ein Regel- bzw. Schwerpunktschule besuchen.

Die **Förderquote** ist die Summe aus Inklusions- und Exklusionsquote.

Der **Inklusionsanteil** gibt den Anteil der Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf mit Wohnsitz in Worms wieder, die an einer Schwerpunktschule inklusiv unterrichtet werden.

Nachfolgend die Angaben von *Aktion Mensch* für Bund und Land für Schuljahr 2020/21 ergänzt um die Vergleichszahlen aus Worms und deren Aktualisierung zum Schuljahr 2024/25 auf der Grundlage der jeweiligen Schuljahresstatistik des Statistischen Landesamtes Bad Ems. Die Schuljahresstatistik für Schuljahr 2025/26 liegt noch nicht vor.

Schuljahr	2020/21			2024/25
<i>Schulische Inklusion</i>	Bund	Land	Worms	
Förderquote*	7,7%	6,4%	5,08%	6,39%
Exklusionsquote*	4,3%	4,4%	4,14%	5,23%
Inklusionsquote*	3,5%	2,0%	0,94%	1,16%
Inklusionsanteil**	44,48%	31,79	18,47%	18,13%

Quellen:

* <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/bildung/hintergrund/zahlen-daten-und-fakten/inklusionsquoten-in-deutschland>

** Inklusion in Deutschlands Schulen: Eine bildungsstatistische Momentaufnahme, 2020/21, Prof. Dr. Klaus Klemm, Bertelsmann-Stiftung Gütersloh, Juni 2022, Seite 16

Die Werte zeigen, dass in Worms deutlich mehr Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf eine Förderschule als eine Regelschule bzw. Schwerpunktschule besuchten und dabei die Wahl vorrangig auf die Geschwister-Scholl-Schule fiel.

Die Zahl der Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Sonderschule im Umland besuchten, unterliegt dabei keinen großen Schwankungen.

Schulträger	Schule, FSP = Förderschwerpunkt (Schulnummer)	Zahl der Auspendler*innen, d.h. Wohnsitz Worms				
		2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Stadt Frankenthal	August-Violett-Schule für Gehörlose und Schwerhörige (30019)	12	14	14	15	16
	Albert-Schweitzer-Schule, FSP Lernen (30948)	1	2	2	2	2
	Tom-Mutters-Schule, FSP ganzheitliche Entwicklung (31644)	7	8	6	6	5
	Neumayer-Schule, FSP Sprache (31810)	36	41	37	26	36
Schulverband	Mosaikschule Schule, FSP motorische Entwicklung (31793)	18	21	26	25	27
Stadt Ludwigshafen	Schule an der Blies, FSP Lernen (31583)	1	0	0	0	0
Landkreis Neuwied	Landesschule für Blinde und Sehbehinderte (30185)	1	0	0	0	0
Stadt Landau	Jakob-Reeb-Schule, FSP sozial- emotionale Entwicklung (30095)	4	6	8	6	6
Landkreis Mainz-Bingen	Landskronschule, Oppenheim, FSP Lernen (31164)	1	1	1	1	1
	Nieder-Olm FSP motorische Entwicklung (31314)	0	0	1	1	1
Landkreis Alzey-Worms	Löwenschule, Alzey, FSP ganzheitliche Entwicklung (31270)	9	6	6	5	5
	Volkerschule, Alzey FSP Lernen und Sprache (31447)	0	0	0	1	0
	Wonnegauschule, Osthofen, FSP Lernen (31673)	2	4	6	6	6

Schulträger	Schule, FSP = Förderschwerpunkt (Schulnummer)	Zahl der Auspendler*innen, d.h. Wohnsitz Worms				
		2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Landkreis Donnersberg	Herman-Nohl-Schule, FSP sozial- emotionale Entwicklung (31747)	4	5	4	2	2
Landkreis Bad Dürkheim	Heimschule St. Rafael, Altleiningen FSP sozial emotionale Entw. (30289)	6	4	4	3	2
	Förderschule Grünstadt, FSP Lernen (31464)	1	1	1	1	2
	Hans-Zulliger-Schule, Grünstadt, FSP ganzheitl. Entwicklung (30515)	1	1	1	1	0
	Siegmund-Crämer-Schule, Bad Dürkheim, FSP ganzheitliche Entwicklung (30335)	1	1	1	0	0
Summe:		105	115	118	101	111

Quelle: Schuljahresstatistik, Statistisches Landesamt Bad Ems

Die Neumayer-Schule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Frankenthal und die Mosaikschule mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung in Ludwigshafen sind Kooperationspartner des Förder- und Beratungszentrums Worms.

Die Stadt Worms ist Mitglied im **Schulverband Mosaikschule** mit dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung mit Standort in Ludwigshafen. Der Verband ist Schulträger und damit u.a. zur Bereitstellung von Schulraum verpflichtet, d.h. die Stadt Worms wird neben den laufenden Aufwendungen für den Schulbetrieb auch an den Kosten der notwendigen Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Mosaikschule beteiligt.

Der Verband sucht bereits nach einer Erweiterungsmöglichkeit durch einen zweiten Standort, um dem erwarteten steigenden Bedarf von rund 140 zusätzlichen Schulplätzen gerecht werden zu können.

In Trägerschaft der Stadt Worms gibt es derzeit als Alternative zu einer Förderschule vier **Schwerpunktschulen**:

Schwerpunktschulen sind Grundschulen und weiterführende Schulen, die dauerhaft mit inklusivem Unterricht beauftragt sind. An Schwerpunktschulen arbeiten zusätzlich Förderschullehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, die mit Regelschullehrkräften den gemeinsamen Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen organisieren.

Für die Klassenstufen 1 bis 4 haben die Neusatz-, Westend- und Karmeliter-Grundschule den pädagogischen Auftrag einer Schwerpunktschule erhalten. Hinzu kommt die Montessori-Grundschule in privater Trägerschaft.

Die Zahl der Schwerpunktschüler*innen an den drei Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Worms ist von 37 Kindern im Schuljahr 2020/21 auf nunmehr 47 Kinder im Schuljahr 2025/26 gestiegen.

Für die weiterführenden Schulen hat die Nelly-Sachs Integrierte Gesamtschule mit der Errichtung den Auftrag einer Schwerpunktschule erhalten. Im laufenden Schuljahr 2025/26 besuchen 50 Schwerpunktschüler*innen die Schule gegen-über 28 Schüler*innen im Schuljahr 2020/21.

Um den inklusiven schulischen Werdegang auch an den berufsbildenden Schulen fortzusetzen, bietet seit dem Schuljahr 2023/24 die Karl-Hofmann-Berufsbildende Schule ein **Berufsvorbereitungsjahr Inklusion** an.

In Worms besteht damit für Schüler*innen mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf jeden Alters die im Schulgesetz eingeräumte Wahl zwischen Förder- und Regel- bzw. Schwerpunktschule über die gesamte Schullaufbahn.

Trotz der bekannt schlechten Raumsituation an der Geschwister-Scholl-Schule wurde diese Wahl für die Förderschule in Worms möglicherweise durch die Vorteile vergleichsweise kleiner Klassen und durch das pädagogische Konzept einer verpflichtenden Ganztagschule verbunden mit einem kostenlosen Mittagessen beeinflusst.

Eine Lücke wird ab Schuljahr 2027/28 geschlossen. Bisher war keine der Grundschulen mit dem Auftrag einer Schwerpunktschule auch Ganztagschule. Ab Schuljahr 2027/28 wird es aller Voraussicht nach an der Neusatz-Grundschule als Schwerpunktschule ein Ganztags-schulangebot geben.

Die Aufnahmegrenze der Integrierten Gesamtschule als Schwerpunktschule im Bereich der weiterführenden Schulen ist allerdings erreicht, so dass, insbesondere mit Blick auf die möglichen Auswirkungen der neuen Schulordnungen, zumindest eine weitere weiterführende Schule den Auftrag als Schwerpunktschule erhalten muss.

Eines Augenmerks bedarf dabei auch die steigende Zahl der **Integrationshilfen** im schulischen Bereich, die Bereich 5-Soziales, Jugend, Wohnen zu verzeichnen hat. Integrationshilfe ist eine Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe, verbunden mit steigenden Kosten in diesem Bereich.

4.5.3 Beauftragung einer Schwerpunktschule

Das Schulgesetz sieht für die Beauftragung einer Schwerpunktschule folgendes Verfahren vor:

Gemäß § 92 Abs. 7 SchulG kann eine Grundschule, eine Realschule plus, ein Gymnasium oder eine Integrierte Gesamtschule von der Schulbehörde, nach Anhörung der Gesamtkonferenz, im Einvernehmen mit dem Schulträger und dem Träger der Schülerbeförderung sowie im Benehmen mit dem Schulelternbeirat, der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher und dem Schulausschuss beauftragt werden, Schwerpunktschule zu sein.

Hat die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher einen Vorstand nach § 33 a Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 gewählt, ist auch das Benehmen mit diesem herzustellen.

§ 91 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Das bedeutet, dass der schulische Bedarf für eine weitere Schwerpunktschule aus der Schulentwicklungsplanung hervorgehen muss.

Der zahlenmäßige Nachweis des zukünftigen Bedarfs ist durch das Elternwahlrecht schwer zu führen.

Die Stadt Worms als Schulträger stützt sich daher auch auf die Bedarfseinschätzung der Förderschule und der betroffenen Integrierten Gesamtschule und hat daher mit Schreiben vom 17. und 21.03.2023 an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion und das Ministerium als Schulbehörde und oberste Schulbehörde unterstützt durch eine Stellungnahme der Integrierten Gesamtschule mit Blick auf den Raumbedarf der Geschwister-Scholl-Schule auch ausdrücklich um Beauftragung weiterer Schwerpunktschulen an den weiterführenden Schulen in Worms gebeten.

Grundsätzlich kämen unter Abwägung baulicher Gesichtspunkte sowohl die Pfrimmtal-Realschule plus als auch die Karmeliter-Realschule plus sowie die beiden BIZ-Gymnasien in Betracht.

Der Auftrag muss durch die Schulbehörde erteilt werden.

5. Sportstättenbedarfsplanung

In der Summe ergibt sich für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Worms aus der Bedarfserhebung aus heutiger Sicht kein dauerhafter zusätzlicher Sportstättenbedarf.

Der schulische Bedarf für die erforderlichen Ersatzbauten an den Standorten Staudingerschule und Eleonoren-Gymnasium wurde von der Schulbehörde bereits anerkannt.

Eine Bedarfsberechnung erfolgt rein rechnerisch bezogen auf das gesamte Stadtgebiet.

Die **Sportstättenkapazität** basiert auf einer pauschalen Berechnung einer möglichen Hallenbelegung nach Schulstunden. Ein Freisportgelände bleibt als wetterabhängige Alternative zum Hallensport außen vor. Hinzu kommt die Schwimmhallenkapazität des Heinrich-Völker-Bades (HVB). Mehrjährige Anmietungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Die Schwimmhallenkapazität richtet sich nach § 5 Sportstättenleitplanungsverordnung vom 06.07.1978. Dabei bleibt das Schwimmbecken der Geschwister-Scholl-Schule als Therapiebad außen vor.

Neu hinzu kommen die vertraglich vereinbarten Belegungszeiten für das neue Hallenlehrschwimmbecken des 1. Schwimmverein Poseidon Worms e.V. vornehmlich für Wormser Grundschulen.

Für die **Bedarfsberechnung** werden die Unterrichtsvorgaben für das Fach Sport herangezogen. Sportangebote, die mehrere Hallenteile erfordern, oder die Notwendigkeit, zusätzliche Sportgruppen einzuteilen, können bei der Bedarfsberechnung in Abstimmung mit der Schulbehörde nur für die Sekundarstufe II berücksichtigt werden. Ein Mehrbedarf durch Ganztagschulangebote wird nicht anerkannt.

Obwohl stadtübergreifend die Sportstättenkapazität in der Berechnung in der Summe ausreichend erscheint, gibt es auch nach Umsetzung der im Bau bzw. in Planung befindlichen Maßnahmen an einigen Standorten dennoch Engpässe, die seit einigen Jahren durch Schwimmzeiten kompensiert werden müssen.

Für den Planungsbereich **Westend-Realschule plus/Eleonoren-Gymnasium** wird nach Fertigstellung einer Drei-Feld-Halle am Standort Carl-Villinger-Straße nun der Ersatzbau für die abgängige Sportstätte am Standort Brucknerstraße umgesetzt. Überbrückend müssen sich beide Schulen bei der Belegung der neuen Halle einschränken.

Am Standort **Staudingerschule** wurde das „schulische Bedürfnis“ für einen Ersatzbau einer Zweifeldhalle anerkannt, was jedoch angesichts der jeweils ausgelagerten Schulen vor Baubeginn nochmals neu bewertet werden muss. Aktuell betrifft dies den Bedarf der Geschwister-Scholl-Schule.

Zur Verbesserung der Sportstättensituation am Standort **Kerschensteiner-Grundschule/ Nelly-Sachs-IGS** sind Belegzeiten in der vereinseigenen Sporthalle des TV Horchheim angemietet, für deren Bau ein Teil des Schulgeländes vom schulischen Zweck entwidmet wurde.

6. Bevölkerungsentwicklung,

Ines Sackreuther, Bildungsbüro, Bildungsmonitoring der Stadt Worms

Seit 1950 wächst die Bevölkerung in Rheinland-Pfalz kontinuierlich. Besonders deutlich zeigt sich der Bevölkerungszuwachs in den kreisfreien Städten. So auch in Worms.

Seit dem Zensus 2022 hat sich die Bevölkerungszahl in Worms um 2,2 Prozent erhöht. Damit weist Worms nach Landau (plus 2,4 Prozent) und Ludwigshafen (2,3 Prozent) den höchsten Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre in ganz Rheinland-Pfalz auf. Derzeit leben in Worms 86.753 Menschen.

Wie sich die Bevölkerung in Worms zukünftig weiter entwickeln wird, hängt von der Geburtenrate, der Lebenserwartung und dem Wanderungssaldo ab. Vorausberechnungen für die Entwicklung der Bevölkerung sind zwar wichtige Planungsgrundlagen, können jedoch immer nur Entwicklungstendenzen aufzeigen, da die Entwicklungen der Geburten und der Wanderungsbewegungen auf Schätzwerten beruhen.

Für Rheinland-Pfalz liegt hierfür die sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung*) (Basisjahr 2020) des Statistischen Bundesamtes vor.

Alter in Jahren	2020	2025	2030
	Anzahl		
unter 3	2.537	2.550	2523
3-6	2.593	2.508	2525
6-10	3.156 (3.128)	3.470 (3.670)	3409 (3.360)
10-16	4.740 (4.720)	4.941 (5.009)	5284 (5.665)
16-20	3.205	3.338	3450
20-35	16.233	15.785	15587
35-50	15.254	15.777	16001
50-65	18.339	17.386	16386
65-80	11.810	13.230	14421
80 und älter	5.592	5.486	5725
Insgesamt	83.459	84.471 +1,2%	85.310 +2,2%

Der darin prognostizierte Bevölkerungszuwachs von 2,2 Prozent bis zum Jahr 2030 wurde durch den hohen positiven Zuwanderungssaldo in Worms bereits im Jahr 2024 überschritten.

In der Tabelle sind neben der prognostizierten Bevölkerungszahl nach Altersgruppen in Klammern auch die tatsächlichen Schülerzahlen für Grund- und weiterführende Schulen der Schuljahre 2020/21 und 2025/26 sowie die aus der Schulentwicklungsplanung prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2030/31 dargestellt.

Die steigende Bevölkerungszahl in den Altersgruppen spiegelt für den Zeitraum der letzten 5 Jahre den deutlichen Anstieg der Schülerzahlen in den Grundschulen und in den kommenden 5 Jahren den Zuwachs der Schülerzahlen der weiterführenden Schulen wieder.

*) Quelle: Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz 2020, Demografischer Wandel in Rheinland-Pfalz, Sechste regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung (Basisjahr 2020), Ergebnisse für die kreisfreie Stadt Worms, T1 S.4

7. Handlungsempfehlungen für die Planungsjahre 2026ff.

Die nachfolgend genannten Punkte beinhalten keine Priorisierung oder zeitliche Abfolge.

Grundschulen

- Die Verwaltung prüft in Planungsverantwortung der Jugendhilfe das schulische Bedürfnis für weitere Ganztagsschulangebote.
Wenn der Bedarf für weitere Ganztagsschulangebote aus einer integrierten Planung (Schulentwicklungsplanung, Jugendhilfeplanung und Daten aus der Sozialraumanalyse) nachgewiesen werden kann, wird die Erweiterung einer Schule als Ganztagschule in Angebotsform auch ohne die ausdrückliche Zustimmung der Grundschule durch die Stadt Worms als Schulträger weiterverfolgt.
- Die bereichsübergreifende Ganztagschulkoordination wird bei Bedarf personell aufgestockt.
- Der städtische Zuschuss für die Trägervereine der Betreuenden Grundschulen ist nicht mehr an die pauschale Landeszuweisung gebunden. Die Verwaltung erarbeitet ein Konzept zur besseren finanziellen Ausstattung der Betreuenden Grundschulen. Die erforderlichen Mittel werden in den Haushaltsplanentwurf 2027ff eingestellt. Überbrückend entscheidet der zuständige Dezernent im Einzelfall auf Antrag des Trägervereins. Ziel ist der Erhalt der Betreuungsangebote in Vereinsträgerschaft, insbesondere an Schulen ohne Ganztagsschulangebot.
- Ganztagschulen werden bei Bedarf durch eine Betreuende Grundschule in Trägerschaft der Stadt Worms, die die Betreuung in den Randzeiten und am Freitag-Nachmittag abdeckt, unterstützt.

Weiterführende Schulen

- Die Realschulen plus können aller Voraussicht nach in den kommenden Jahren die steigende Schülerzahl nicht mehr aufnehmen.
Die Verwaltung belässt die bestehende Containeranlage am Standort Nibelungen-Realschule plus und prüft die überbrückenden Erweiterungsmöglichkeiten an den anderen drei Standorten, insbesondere an der Pfrimmtal-Realschule plus auch mit Blick auf den zu erwartenden wachsenden Ganztagsschulbedarf.
- Die Verwaltung bemüht sich erneut um die Beauftragung weiterer Schwerpunktschulen durch das Land.
Der Beschluss zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus der Schulentwicklungsplanung beinhaltet ausdrücklich die hierfür erforderliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger.

Geschwister-Scholl-Schule, Förderzentrum

Die Zusammenführung der drei Schulstandorte durch einen Erweiterungsbau am Standort Karl-Marx-Siedlung wird weiterverfolgt. Die Grundschule verbleibt am Standort und wird ausgelagert. Dabei wird das Raumprogramm einer 1-zügigen Grundschule zugrunde gelegt.